Commentar

zu dem Entwurfe

eines

Staatsgrundgesetzes

für das

Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Sechstes Heft.
Enthaltend die Bemerkungen zum siebenten Capitel, überschrieben:
Von den Finanzen.

Und zum achten, überschrieben:
Von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft.

Rinteln, 1832.
Albrecht Osterwald.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach der im vorigen Hefte (S. 21) angekündigten Reihenfolge werden wir zuerst die zweite Hälfte dieses Capitels (§. §. 17 — 27), welche

Von den Landständen in ihrem Verhältnisse zu den Finanzen des Landes

handelt, untersuchen.

Schon der erste der angeführten §. §. bezeichnet den Geist, welcher diesen Theil des Entwurfs beherrscht. Dem §. 17 *) zufolge soll der allgemeinen Ständeversammlung blos ein nach den Hauptausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt werden. Daß ein solches keine Möglichkeit einer wirklichen Prüfung gewährt, dieses weiß Jedermann, welcher auch nur das Mindeste mit Voranschlägen zu thun gehabt hat. Nur durch Untersuchung seiner einzelnen Theile kann das Budget im Ganzen geprüft werden.

Noch unumwundener spricht der §. 18 die Absichten der Verfasser des Entwurfs aus. Er beginnt mit den Worten:

»Der allgemeinen Ständeversammlung steht das Recht zu, das »Budget zu prüfen und zu bewilligen.«

Was das Recht der Prüfung des Budgets betrifft, so ist

*) §. 17. »Über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und »dessen sonstigen, aus der General-Casse des Landes zu bestreitenden »Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversamm»lung jährlich ein nach dem Hauptausgabezweigen aufgestelltes Budget »vorgelegt, und mit den nöthigen Etats und Erläuterungen beglei»tet werden.«

Digitized by Google

dasselbe, wie sich aus der Bemerkung zum vorigen §. ergiebt, bedeutungslos, und daß das Recht der Bewilligung ohne dasjenige der Verweigerung nichts sey, ist wohl durch sich selbst klar. Will man daher nicht eine Nullität bezeichnen, so muß man, falls man sich des Worts »Bewilligung« bedienen will, demselben das Wort »Verweigerung« hinzufügen, oder man muß ein Wort wählen, welches eine so allgemeine Bedeutung hat, daß es diese und jene in sich schließt z. B. »Feststellung, Bestimmung.«

Unser §. fährt fort:

»Die auf bestimmten Verpflichtungen, (Bundes- und Landes-»gesetzen, Schuldenabtrag, Zinsen, Besoldungen, Wartegelder, »Pensionen u. s. w.) beruhenden oder für den öffentlichen Dienst »nothwendigen Ausgaben dürfen von der allgemeinen Ständes-»versammlung einseitig nicht verweigert werden.«

Dieser Satz hat keine andere Bedeutung, als die Wirksamkeit der Stände in finanzieller Beziehung gänzlich zu vernichten. Denn in Beziehung auf die Verwaltung des Staats, wie überhaupt des Vermögens eines Dritten, sind offenbar gar keine Ausgaben denkbar, als solche, welche auf bestimmten Verpflichtungen beruhen. Derjenige, welcher sein eigenes Vermögen verwaltet, kann auch ohne dazu bestimmt verpflichtet zu seyn, eine Ausgabe machen. Allein der Verwalter fremden Vermögens kann bei seinen Ausgaben nur durch bestimmte Verpflichtungen geleitet werden, weil er, anerkanntermeise, nicht zum Nachtheil desjenigen handeln darf, dessen Vermögen er verwaltet, jede durch keine Verpflichtung gerechtfertigte Ausgabe aber natürlich denselben ohne Grund ärmer machte. Es ist daher sonnenklar, daß in ein Budget des Staats gar keine andere Ausgaben aufgenommen werden können, als solche, welche auf bestimmten Verpflichtungen beruhen, nämlich auf denjenigen, welche die Verwalter des Staatsvermögens dem Staate gegenüber haben, daß demzufolge durch die Aufnahme eines Postens in das Budget das Ministerium die Erklärung abgiebt, es halte dafür, daß diese Ausgabe auf einer bestimmten Verpflichtung beruhe, oder, was mit anderen Worten dasselbe ist, für den öffentlichen Dienst d. h. für die Staatsverwaltung, für welche allein Ausgaben in das Staats-Budget aufgenommen werden können, nothwendig sey.

Entweder haben daher die angeführten Worte durchaus keine Bedeutung, was nach Interpretationsregeln nicht angenommen

Digitized by Google

werden darf, oder sie haben diejenige, daß die Ansicht des Ministeriums über das Vorhandenseyn einer bestimmten Verpflichtung, über die Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst entscheidend seyn solle, und in diesem Falle liegt also in denselben die Erklärung, daß die Stände durchaus nichts aus den ihnen vorgelegten Budget zu streichen befugt seyn sollen.

Daß dieser Satz, so wie er gefaßt ist, nicht stehen bleiben kann, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Allein kein auch nur entfernt ähnlicher kann an dessen Stelle treten. Denn wird die Festsetzung des Budgets nicht ausschließlich dem, natürlich durch seine Pflicht gegen Volk und König beschränkten, Ermessen der Stände überlassen, so kann davon nur die Eröffnung eines unendlichen Feldes von Streitigkeiten zwischen Ständen und Ministern, Volk und Regierung die Folge seyn, weil Meinungsverschiedenheiten in dieser Beziehung sich gar nicht vermeiden lassen, und eine jede solche, da kein Richter vorhanden ist, welcher sie entscheiden könnte, zu einer Streitigkeit führen muß, deren Ende nicht abzusehen ist.

Der nunmehr folgende Satz steht der eben ertheilten Auslegung des vorigen nicht im Wege, indem er sagt:

»Dagegen kann dieselbe die Übernahme außerordentlicher und »solcher Ausgaben ablehnen, welche für bis dahin nicht bestan»dene Einrichtungen erfordert werden;«

Aus diesem Satze, an und für sich genommen, ergiebt sich allerdings, daß die Ständeversammlung die in demselben bezeichneten Ausgaben soll ablehnen dürfen (womit, wie oben Heft 5 S. 47 gezeigt worden ist, so gut wie nichts gewonnen ist;) allein wenn man bedenkt, daß auch derartige Ausgaben gar wohl auf bestimmten Verpflichtungen beruhen, und für den öffentlichen Dienst nothwendig seyn können, ja nothwendig seyn müssen, um in's Budget aufgenommen werden zu können, so ergiebt sich, daß das Ministerium auch eine Ablehnung derartiger Ausgaben von Seiten der Ständeversammlung damit beseitigen könnte, daß es erklärte, dieselben beruhten auf bestimmten Verpflichtungen, seyen für den öffentlichen Dienst nothwendig. —

Weiter heißt es in unserm §.:

»wie auch solche Ausgaben, die im Budget nicht verzeichnet »sind, vorschlagen, und auf eine Veränderung der Regulirung »der Kosten von ganzen Dienstzweigen für die Zukunft antra-

Digitized by Google

»gen; und es sollen derselben neue Regulirungen der Kosten »ganzer Dienstzweige zum rathsamen Gutachten vorher vorge»legt werden.«

Das Recht vorzuschlagen, zu beantragen, ein rathsames Gutachten zu ertheilen, hat Jedermann, z. B. auch ich, der ich von demselben durch Veröffentlichung dieser Schrift Gebrauch mache. Jedem einzelnen Menschen steht daher namentlich auch das Recht zu, eine Verminderung des Budgets und Alles, was ihm sonst wünschenswerth dünkt zu beantragen, allein die Ständeversammlung soll dieses Recht nicht haben, sie soll nur auf Vermehrung des Budgets antragen, und außerdem nur innerhalb sehr enger Schranken rathen, vorschlagen dürfen. Als Satyre wäre dieses, namentlich das erstere ganz gut; aber was soll man sagen, da es ernstlich gemeint ist? *)

Unser §. schließt mit den Worten:

»Die für die Dauer der Lebens- oder Dienstzeit zu bewilligen»den Gehalte und Pensionen werden vom Könige bestimmt.«

Also keine feststehende Etats! Auch hier nur schrankenlose Willkühr!

Der §. 19 **) enthält nur in besonderer Beziehung zu den einzelnen Ministerien die bereits im §. 17 ausgesprochene Bestimmung, daß das Budget nur nach Hauptdienstzweigen nämlich nach Ministerialdepartements berechnet, den Ständen vorgelegt werden solle. Daß dadurch den Ständen jede Prüfung desselben unmöglich gemacht werde, ist bereits bemerkt worden. Die Verfasser des Entwurfs scheinen auf diese Bestimmung großes Gewicht zu legen, da sie dieselbe zweimal ausdrücklich aussprechen.

Dem §. 20 ***) zufolge sollen alle Ersparungen des Kriegs-

*) S. über dies oben die Bemerkung zu §. 14 des vorigen Capitels.

**) §. 19. »Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden »dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Ver»theilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Sum»men der Bestimmung des betreffenden Ministerialdepartements über»lassen wird, in sofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienst»zweig und ohne Überschreitung des ganzen Credits Statt findet.«

»Der allgemeinen Ständeversammlung steht eine Mitwirkung bei »der Vertheilung und Verwendung dieser Credite im einzelnen nicht zu.«

***) §. 20. »Hinsichtlich der Ausgabe-Etats des Kriegsministerii wird »festgestellt, daß die Ersparungen, welche hiebei gemacht werden, so »lange baar in den Schatz niedergelegt werden sollen, bis die gesam-

Digitized by Google

ministerii bis zum Betrage der Hälfte des ganzen Militär-Etats baar in den Schatz hinterlegt werden, und zwar, wie es scheint auf immer, indem gar nicht davon die Rede ist, auf welche Weise über dieselben verfügt werden solle. In jetzigen Zeiten zweifelt kein Mensch, welcher sich nur einigermaaßen mit Staatswirthschaft beschäftigt hat daran, daß selbst bei einem Staate, welcher keine Schulden hat, Niederlegungen von baarem Gelde im Staatsschatze, insofern dieselben auch nur von einiger Bedeutung sind, nur schädlich wirken können. Die Summe, von welcher es sich hier handelt, ist aber sehr bedeutend, und der Staat hat Schulden. Es gränzt daher dieser Vorschlag an's Unbegreifliche.

Im §. 21 *) handelt es sich nicht nur darum, Schätze zu sammeln und müssig niederzulegen, sondern auch zu gleicher Zeit dem Ministerio dieselben zu willkührlicher Verwendung zu übergeben. Denn willkührlich ist die Verwendung, welche nicht zum voraus durch eine Verfügung näher bestimmt ist. Eine spätere Nachweisung und die Verantwortlichkeit der Minister könnte allenfalls den nachtheiligen Folgen dieser Willkühr einigermaaßen vorbeugen, niemals aber sie gänzlich verhüten, niemals die Willkührlichkeit vermindern. Da aber, wie wir im nächsten Hefte sehen werden, eine Verantwortlichkeit der Minister so gut als gar nicht, und namentlich für den Fall, von welchem es sich hier handelt, überall gar nicht bestehen soll, so kann durch diese in jedem Falle kein Unheil verhütet werden. **)

»melten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. »Übersteigt die Ersparung diesen Betrag, so kann über den weitern »Überschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit dispo»nirt werden.«

*) §. 21. »Für außerordentliche, nach Abschluß des Budgets während der »Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbe»dürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt wor»den, und welche gleichwohl namentlich im Falle eintretender Landes»calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen schleunige Maßre»geln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen »Budget nicht besonders aufzuführender Reservefonds bestehen, welcher »fünf Prozent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht. Die Dispo»sition über diesen Reservefonds steht dem Gesammt-Ministerio auf »dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen »Ständerversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen »werden.«

**) S. übrigens unten die Bemerkungen zum §. 24 und zum §. 25.

Digitized by Google

Über den §. 22 *) finde ich nichts zu bemerken. —

Durch den ersten Absatz des §. 23 **) werden die Einnahmen von dem Domanialvermögen und den Regalien ausdrücklich der ständischen Wirksamkeit entzogen. Rücksichtlich der Steuern und Abgaben enthält derselbe dagegen nur eine trügerische Bestimmung, d. h. eine solche, welche bedeutungsvoll scheint, aber bedeutungslos ist. Dieses letztere ergiebt sich nämlich aus der Betrachtung, daß, wenn einmal der Satz feststeht, daß eine gewisse Ausgabe nicht verweigert werden kann, es sich von selbst versteht, daß die zu deren Deckung unumgänglich nothwendigen Mittel gleichfalls nicht verweigert werden können. Da nun dem §. 18 zufolge die Stände durchaus keinerlei Ausgaben, welche möglicherweise in ein Staats-Budget aufgenommen werden können, zu verweigern berechtigt seyn sollen, so ist es Selbstfolge, daß sie hierzu auch nicht rücksichtlich der zur Deckung derselben unumgänglich nothwendigen Einnahmen berechtigt seyn können. Es ist also bloser Schein, wenn in unserm §. davon die Rede ist, daß Steuern und Abgaben der Bewilligung der Stände bedürften. Durch den §. 18 ist diese Bestimmung schon zum voraus untergraben.

Der zweite Absatz unsers §. kann nichts nützen, wohl aber schaden. Denn halten die Stände eine gewisse Bedingung für so wichtig, daß sie an deren Erfüllung die Bewilligung des Budgets knüpfen zu müssen glauben, so werden sie dasselbe unbedingt verweigern, falls es ihnen nicht erlaubt ist, die Bewilligung bedingt zu ertheilen. Eine unbedingte Verweigerung muß aber nicht nur für die Minister weit beschwerlicher, sondern auch für die Staatsverwaltung überhaupt weit hemmender seyn; als eine bedingte.

Besonders verderblichen Inhalts sind ferner die §. §. 24 und

---

*) §. 22. »Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben« (nach unserer Ordnung unten) »(§. 11) bezeichneten Einnahmen umfaßt.«

**) §. 23. »Die zur Bestreitung der Landesausgaben, außer den Einnahmen von dem Domanialvermögen und den Regalien, erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, ohne daß jedoch die unverändert fortbewilligten Steuern jährlich von neuem ausgeschrieben zu werden brauchen.

»Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar betrifft.

Digitized by Google

25. *) Der erstere schreibt der Staatsregierung das Recht zu, die laufenden Steuern und Abgaben noch ein Jahr lang, von dem Ablauf der letzten Bewilligungszeit an, ungeachtet der Verweigerung derselben durch die Stände, fortzuerheben. Jeder Mensch, der nur einigermaaßen Staatsverhältnisse zu beurtheilen versteht, weiß aber, daß ein einziges Jahr hinreichen kann, ein ganzes Land auf viele Jahre hinaus gänzlich unglücklich zu machen, und daß sich von einem Ministerium, welchem das Budget verweigert wird, nichts Gutes, sondern nur Schlimmes erwarten läßt. Nur durch eine Revolution konnte Frankreich dem Ruin entgehen, der ihm durch das Ministerium Polignac bereitet werden sollte. Was wäre aus Frankreich geworden, hätte dieses Ministerium noch ein Jahr weiter regiert? Die Revolution wäre vermieden worden, hätte man auf die Stimme der Vertreter des Volks gehört. Die Bestimmung unsers §. deutet darauf, daß man in den obern Re-

*) §. 24. »Sollte die Bewilligung der von der Landesherrschaft in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben Anstand finden, und eine Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der allgemeinen Ständeversammlung nicht getroffen werden: so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, von dem Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an, ein Jahr lang unverändert forterhoben werden.«

§. 25. »Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nicht ohne vorgängige Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

»Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollte der oben §. 21 bestimmte Reservefonds benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii, zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

»Die deßfallsigen Verhandlungen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit sie sich überzeugen kann, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und der Betrag sodann in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.«

Digitized by Google

gionen Hannovers gleichfalls nicht geneigt ist, auf diese Stimme zu hören. Was die Folge hiervon seyn muß, liegt am Tage.

Dem §. 25 zufolge soll die Staatsregierung während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung (also wenn dieselbe auch nur drei Monate zusammen bleibt, und das Bedürfniß sofort nach deren Auseinandergehen eintritt, während der Zeit von längstens neun Monaten) das Recht haben, eine Anleihe zum Betrage von einer Million Reichsthaler zu machen. Eine derartige Bestimmung könnte selbst dann nicht gebilligt werden, wenn die Summe auch auf einen kleinen Theil derselben herabgesetzt, gehörige Sicherheit rücksichtlich der Nothwendigkeit der Anleihe, ihres Abschlusses unter günstigen Bedingungen, und ihrer guten Verwendung gewährt würde, und die §. §. 20. 21. 23 und 24 nicht beständen. Denn jede in der That nothwendige Anleihe wird von der Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft genehmigt werden, falls das Ministerium es nicht vorzieht dieselbe zum Behufe der Bewilligung derselben zusammenzuberufen.

Allein so wie der §. gefaßt ist, gewährt derselbe durchaus keine Sicherheit der bezeichneten Art, überdieß ist die vorgeschlagene Summe zu hoch. Bedenkt man aber, daß eine bis zur Hälfte des Betrags des ganzen Militär-Etats reichende Summe im Schatze aufgespeichert werden soll (§. 20), daß die gesammten Einnahmen der Domänen und Regalien zur unbeschränkten Verfügung des Ministeriums stehen sollen (§. 23), daß das Ministerium einen Reservefonds von fünf Prozenten der gesammten Staatseinnahme zu seiner Disposition haben (§. 21), alle laufenden Steuern mehr als ein ganzes Jahr lang nach ihrer Verweigerung fortzuerheben berechtigt seyn (§. 24), überdieß in der kurzen Zwischenzeit zwischen einer Ständeversammlung zur andern eine Anleihe von einer Million Thaler zu contrahiren und zu verwenden berechtigt seyn soll (§. 25), bedenkt man ferner, daß in der Geschichte der deutschen Ständeversammlungen sich kein Beispiel zeigt, daß die Summe der verweigerten Gelder auch nur ein Prozent der gesammten Staatseinnahme betragen hätte; — so ist es sonnenklar, daß die Absicht aller dieser Bestimmungen (§. §. 20. 21. 23. 24. 25.) gleichwie diejenigen der §. §. 17. 18 und 19 keinen andern Zweck haben, als die ständische Wirksamkeit in finanzieller Beziehung, und dadurch das Lebensprinzip der ständischen Wirksamkeit überhaupt gänzlich zu vernichten, denn

Digitized by Google

Jedermann weiß, daß in unsern Tagen die Finanz-Angelegenheiten in allen constitutionellen Staaten gerade den wichtigsten Gegenstand ständischer Wirksamkeit ausmachen. —

Der §. 26 *) ist zu unbedeutend, um eine besondere Würdigung im Texte zu verdienen.

Dem ganzen Abschnitte von den Landständen in ihrer Beziehung auf die Finanzen des Staats wird endlich durch den letzten §. **) die Krone aufgesetzt. Derselbe verfügt nämlich, daß die Rechnungen über den Staatshaushalt der Ständeversammlung zwar zur Einsicht vorgelegt werden sollen, ertheilt derselben jedoch kein weiteres Recht, als dasjenige, aus ihrer Mitte eine Kommission zu deren Prüfung zu erwählen, welcher letzteren jedoch vorgeschrieben wird, ihren Bericht an die Ständeversammlung dahin

*) §. 26. »Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Kommissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehen.« Von selbst versteht es sich hierbei, daß durch diese Bestimmung die Verpflichtung des Ministeriums zur Rechnungsablage an die allgemeine Ständeversammlung selbst in der bezeichneten Beziehung keineswegs verändert werde.

**) §. 27. »Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Kommission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, daß die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen anderen Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Kommission auch die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

»Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Cabinets-Ministerii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet wird.«

Was den zweiten Absatz dieses §. betrifft, so bemerke ich, wegen seiner geringen Wichtigkeit hier in der Note, daß es sehr zweifelhaft ist, ob der König in London mit gutem Gewissen alle solche Verfügungen werde unterzeichnen können, und ob es sich der Mühe lohnen werde, demselben in allen Fällen diejenige Überzeugung zu verschaffen, welche er haben muß, um es zu können; daß jedenfalls die Mitunterzeichnung des Königs unnütz ist, da derselbe doch in keinem Falle deßhalb zur Rede gestellt werden könnte.

Digitized by Google

abzustatten, daß die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen anderen Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt seyen. Wozu in aller Welt einen Commissionsbericht, wenn dessen Inhalt bereits zum voraus festgesetzt ist? Allerdings ist es nach den Bestimmungen der §. §. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25 nicht wohl möglich, daß derselbe anders ausfallen werde, als in unserm §. es vorgeschrieben wird. Allein eben daraus ergiebt es sich, daß die Niedersetzung einer Commission zu dem angegebenen Zwecke eine Formalität ohne alle Realität ist; und daß man sich nicht gescheut hat, geradezu der Commission vorzuschreiben, welches der Inhalt ihres Berichts seyn müsse, und daß man der Ständeversammlung weder ein Recht der Prüfung der Rechnungen, noch ein Recht zu handeln für den Fall eingeräumt hat, daß, freilich wider alles Erwarten, die Rechnungen irrig befunden werden sollten — hierin liegt eine offenbare Verhöhnung der Ständeversammlung. — *)

So sollen die hannoverschen Landstände, dem Willen der Verfasser des Entwurfs zufolge, beschaffen seyn. Armes hannoversches Volk, wie wenig mußt Du von Deinen Ministern geachtet seyn, daß sie es wagen konnten, Dir solche Vorschläge zu machen!

Wir gelangen somit zu dem, der Ordnung des Entwurfs zufolge, ersten Theile unsers Capitels, dessen Gegenstand

Die Domänen des Königreichs

bilden. Daß die Domänen überall sowohl in als außerhalb Deutschlands zum Besten des Staats verwandt worden sind, und noch verwandt werden, ist eine ausgemachte Sache. **) Der Unterschied zwischen Domanial- und Schatull-Vermögen besteht lediglich darin, daß jenes dem Staate, dieses der regierenden Fa-

*) Die Bemerkungen von Pölitz zu diesen §. §. (17—27) bestehen lediglich darin, daß er zu den Worten des §. 17 »der allgemeinen Ständeversammlung,« die Frage aufwirft: »doch wohl zuerst der zweiten »Kammer?« (S. 84) und die Bestimmung des §. 21 jedoch wie gewöhnlich ohne alle Gründe im Allgemeinen billigt, und nur fragt, warum der Reservefonds, welcher durch denselben in's Leben gerufen werden soll, nicht im Budget aufgeführt werden solle?

**) Leists deutsches Staatsrecht §. 205. Klüber öff. Recht des deutschen Bundes §. 252. v. Liebhaber Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneb. Churlande §. 1.

Digitized by Google

milie angehört. Diese Unterscheidung, welche, wie sie allgemein anerkannt ist, so auch von den Verfassern des Entwurfs (§. 10) anerkannt wird, wäre nicht denkbar, falls die Domänen nicht jene Bestimmung hätten. Ja, noch mehr! ursprünglich waren die Domänen es sogar allein, durch deren Einkünfte sämmtliche laufende Ausgaben des Staats bestritten wurden. *) Nur in außerordentlichen Fällen wurden Beeden (so genannt, weil darum gebeten werden mußte) von den Unterthanen geleistet. Will man sich daher auf die Geschichte berufen, um für die Fürsten große Einkünfte in Anspruch zu nehmen, so fällt man offenbar in einen schweren Irrthum. Denn sollte jetzt noch stattfinden, was früher stattfand, so müßten jetzt noch alle laufenden Staatsausgaben von den Domänen-Einkünften bestritten werden, so dürfte nur in außerordentlichen Fällen die Beihülfe der Unterthanen in Anspruch genommen werden. Allein die Verhältnisse haben sich verändert, und veränderte Verhältnisse begründen in Beziehung auf den Staat immer veränderte Rechte und Pflichten, weil die Frage, worin diese in jedem einzelnen Falle bestehen, lediglich durch Subsumtion der bestehenden Verhältnisse unter die aus dem Zwecke des Staats hervorgehenden Grundsätze vereitelt werden kann, oder mit anderen Worten: weil es ein aus dem allgemeinen Staatsrecht mit Nothwendigkeit entspringender Satz ist, daß alle Glieder des Staats zu jeder Zeit diejenigen Rechte und Pflichten dem Staate gegenüber haben, welche durch den Zweck des Staats nach den besonderen Zeitverhältnissen geboten werden. Diese Rechte und Pflichten haben nicht blos die Regierten, sondern gleichmäßig auch die Regierenden, weil die einen wie die anderen Mitglieder des Staats sind, die einen wie die anderen Rechte und Pflichten haben, deren Beschaffenheit nur auf die bezeichnete Weise ermittelt werden kann.

Wie diese Sätze überhaupt wahr sind, so müssen sie es auch in besonderer Beziehung zur Bestreitung der Staats-Ausgaben seyn. Unrecht hätten daher diejenigen, welche behaupten wollten, daß auch jetzt noch, wie früher, alle laufenden Ausgaben des Staats durch die Domänen-Einkünfte gedeckt werden müßten. Denn die Verhältnisse haben sich verändert, und diese Veränderung mußte auch eine Veränderung in den hier einschlagenden

*) Struben observationes juris 1 — 6.

Rechten und Pflichten begründen. Allein die nachtheiligen Folgen dieser veränderten Verhältnisse dürfen nicht allein dem Volke aufgebürdet werden. Es ist wahrhaftig! kein guter Fürst, der, statt seinen verhältnißmäßigen Antheil an den Lasten zu übernehmen, welche durch Veränderung der Zeitumstände dem Staate auferlegt worden sind, diese Veränderung gar noch benutzen will, um seine Einnahmen auf Kosten des Volks zu vermehren, und dadurch die Lasten des letztern noch drückender zu machen, als sie ohnedieß schon sind. Es wäre dieses aber auch ein rechtswidriges Verfahren, da, wie wir gesehen haben, nach allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen die Rechte und Pflichten aller Glieder des Staats in Beziehung zu diesem durch die besonderen Zeitverhältnisse bedingt sind, diejenigen der Fürsten ebensowohl als diejenigen der Völker, demnach die Lasten jener zugleich mit den Lasten dieser sich mehren, oder mit anderen Worten, die Einkünfte jener in gleichem Maaße fallen müssen, als die von diesen zu entrichtenden Abgaben steigen. —

Prüfen wir, von welchem Gesichtspunkte die Verfasser des Entwurfs ausgegangen sind!

Der §. 1. beginnt mit den Worten:

»Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Schlösser, »Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und »Activ-Capitalien machen das seinem ganzen Bestande nach »stets zu erhaltende Krongut aus.«

Es lassen sich hier nur zwei Fälle denken: entweder soll unter Krongut etwas anderes verstanden werden, als unter Domanium; dann enthält dieser Satz einen innerlichen Widerspruch (contradictionem in adjecto), oder es soll das nämliche darunter verstanden werden, dann bewegt sich derselbe in einem Zirkel. Allein dieses ist gar nicht einmal der einzige Verstoß, an welchem unser Satz leidet. Die auffallende Scheu vor allgemeinen Ausdrücken, welche schon oft gerügt werden mußte, zeigt auch hier ihre verderblichen Folgen. Eine große Menge von Wörtern wird hier an einander gereiht, welche offenbar nichts anderes bezeichnen sollen, als das Domanialvermögen; allein dieses wird durch dieselben keineswegs vollständig bezeichnet. Denn außer den genannten Gegenständen gehören noch gar mancherlei Activa, der Passiva gar nicht zu gedenken, zu dem Domanio z. B. Wohn-, Magazin-, Stall- und andere Gebäude, welche nicht Theile von

Digitized by Google

Gütern ausmachen, Forderungsrechte aller Art, welche sich nicht auf Capitalien beziehen, d. h. welche nicht aus einem Darlehens-Contracte entspringen, also namentlich Forderungsrechte aus Mieth-Contracten, Kauf-Contracten, Entschädigungsforderungen, ꝛc.

Sodann ist aber zu bemerken, daß ein Staat, auf welchem eine nicht unbedeutende Staatsschuld ruht, gewiß nichts Besseres thun kann, als dieselbe durch Veräußerung von Domänen zu tilgen. Denn es ist eine anerkannte Sache, daß niemand schlechter und theurer verwaltet, als der Staat. Durch Verminderung der Domänen auf der einen Seite und der Staatsschuld auf der anderen werden auf zwei Seiten Verwaltungskosten erspart, und eine bessere, demnach dem Lande vortheilhaftere Verwaltung der früheren Domanialgüter herbeigeführt. Hierzu kommt noch, daß die Prozente, welche der Staat als Zinsen für seine Schulden zahlen muß, bei weitem höher sind, als diejenigen, welche er für seine Domänen erhält. Dieses trifft aber ganz insbesondere rücksichtlich des hannoverschen Staats zu, da in demselben die Domänen so sehr häufig nicht dem Meistbiedenden, sondern dem Meistbegünstigten zugeschlagen werden.

Unser §. fährt fort:

»Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung ver»bleiben alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran »bis dahin zugestanden haben.«

Dieser Satz führt zu einem andern Dilemma: entweder es sollen durch den Entwurf die Rechte, welche dem Könige an dem Domanio zustehen von neuem begründet und festgestellt, oder es soll durchaus der alte Zustand erhalten werden; jenem Falle widerspricht der Satz, an welchem wir stehen, diesem die 14 §. §., welche nachfolgen. Denn jenem Satze zufolge sollen die alten Rechte unverändert aufrecht erhalten, diesen §. §. zufolge sollen ganz neue Rechte begründet werden.

Ein schöner Anfang des Capitels, fürwahr! —

Der §. 2 zerfällt in drei Absätze, wovon der erste lautet, wie folgt:

»Nützliche und nothwendige Veräußerungen der Substanz kön»nen nur in der Maße eintreten, daß das Aequivalent mit »dem Krongute wiederum vereinigt und dessen sichere und ein»trägliche Anlegung vorzugsweise durch Erwerb von Grundei»genthum sofort beschafft werde.«

Digitized by Google

Das Wort »Krongut« hat nicht die feste Bedeutung, welche mit dem Worte Domanialvermögen verbunden wird. Es kann daher nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben, wenn man dasselbe diesem vorzieht. Eben so schwankend ist die Bedeutung des Wortes »vereinigen.« Man weiß nicht, ob durch dasselbe die Abtragung von Schulden ausgeschlossen werden solle, oder nicht. Eine richtige Ansicht über dieses Wort führt allerdings dahin, anzunehmen, daß dieses nicht der Fall seyn soll. Allein es sind doch wenigstens Zweifel möglich. Sollte dem Worte die entgegenstehende Bedeutung untergelegt worden seyn, so würde der Satz im Widerspruche mit den zur ersten Hälfte des vorigen §. ausgeführten staatswirthschaftlichen Grundsätzen stehen.

Absatz 2.

»Über Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.«

Eine solche Nachweisung ist durchaus bedeutungslos. Was gewönne das Land dabei, wenn ihm nachgewiesen würde, daß ein Grundstück, welches 100 werth ist, für 10 verkauft worden sey? Selbst das Recht der Anklage der Minister, wenn es auch in seinem vollen Umfange den Ständen eingeräumt würde, könnte den Staat gegen die größten Verluste nicht schützen. Denn wenn die Minister nicht so viel Vermögen besitzen, als die Verluste betragen; so kann keine Anklage Ersatz für dieselben schaffen. Allein da nach dem Entwurfe, wie wir im folgenden Hefte sehen werden, gerade für den vorliegenden Fall eine Anklage der Minister nicht zulässig seyn soll, so ist gegen die Verschleuderung der Domänen auch nicht die geringste Sicherheit gewährt. Denn der Satz, an welchem wir stehen, begründet eine solche nicht, und eben so wenig der einzige, welcher außerdem diesen Gegenstand berührt, nämlich:

Abs. 3.

»Ganze Domanial-Güter dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung verkauft werden, auch sind sofort andere gleich einträgliche Güter an deren Stelle zu setzen.«

Durch diesen Satz kann nur bewirkt werden, daß, wenn die Minister sich auch an denselben halten wollten, ungeachtet sie ihn, nach dem Entwurfe, ungestraft und ungefährdet verletzen könnten, die Güter werden zerstückelt verkauft werden. Wenige

Digitized by Google

Worte in den Verkaufsbedingungen reichen hin, dieses in Ordnung zu setzen.

Der §. 3 beginnt mit schönen Worten; indem er sagt:

»Die Aufkünfte des gesammten Krongutes sollen ohne Ausnah»me zum Besten des Landes verwandt werden.«

Allein, wie so häufig sonst, stehen auch diese mit den unmittelbar nachfolgenden, und noch bestimmter mit den §. §. 4—7 in Widerspruch. Die unmittelbar nachfolgenden Worte sind:

»und zwar zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem »Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage »der Passiv-Capitalien;«

Was rücksichtlich der Schulden, von der Erbschaftsmasse durch positive Gesetze ausdrücklich festgestellt ist, nämlich, daß zu derselben nur dasjenige gerechnet werde, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt (hereditas non intelligitur nisi deducto aere alieno), dieses gilt auch von jeder andern Vermögensmasse. Der Mensch, welcher +6 und —3 besitzt, hat in Wahrheit nur +3, und nicht +6. Dadurch, daß also die auf einer Vermögensmasse ruhenden Schulden getilgt werden, wird Niemandem eine Wohlthat (nur dem Gläubiger sein Recht) erwiesen, namentlich nicht demjenigen, zu dessen Vortheile das Vermögen überhaupt verwandt wird; eben so wenig als zum Besten desjenigen, dessen Vermögen in +6 und —3 besteht, dadurch, daß man vermittelst einer Vereinigung dieser beiden Größen die Zahl +3 bildet, irgend etwas verwandt wird.

Der §. fährt fort:

»ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der »Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessin»nen, Söhne und Töchter des Königs;«

Insofern dem Staate die Pflicht obliegt, für das Unterkommen dieser Personen zu sorgen, gereicht die Verwendung von Geldern zu diesem Zwecke allerdings zum Besten des Landes. Allein daß die Verfasser des Entwurfs vermittelst dieses Satzes dem Lande rein unerschwingliche und unerhörte Lasten aufbürden wollen, werden wir bei der Prüfung der folgenden §. §. ersehen.

Unser §. schließt mit den Worten:

»sodann aber der Überrest, so wie die bislang« (sic) »mit

Digitized by Google

»der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der »Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.«

Den Grundsätzen einer weisen Staatswirthschaft kann die Anordnung irgend einer Reihenfolge, in welcher Zahlungen geleistet werden sollen, nicht entsprechen, indem zu jeder Zeit diejenigen zuerst geleistet werden müssen, welche, dem Zwecke des Staats zufolge, die dringendsten sind. Besondere Verhältnisse können daher einen Aufschub in der Abbezahlung von Capitalien, ja selbst der schuldigen Zinsen und wenigstens eines Theils der dem Könige und seiner Familie bestimmten Einkünfte rechtfertigen. Denn der Staat ist nicht nur zu diesen, sondern auch zu andern Zahlungen verpflichtet; wenn er daher in die unglückliche Lage kommt, sich in der absoluten Unmöglichkeit zu befinden, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, so ergiebt es sich aus allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, daß er die nach dem Zwecke des Staats bevorzugten vor den minder bevorzugten erfüllen müsse, gleichwie nach Grundsätzen der Moral die heiligere Pflicht der minder heiligen, nach Grundsätzen des Privatrechts (im Concurse) der privilegirte Gläubiger dem nicht privilegirten vorgeht. Dem Zwecke des Staats würde aber jede positive Verleihung eines Vorzugsrechts widersprechen, weil von vorn herein sich nicht auch nur mit einiger Bestimmtheit voraussehen läßt, welche Verpflichtungen in künftigen Zeiten, dem Zwecke des Staats zufolge, als die dringendsten erscheinen werden. —

In den §. §. 4 und 5 *) wird dem Könige und der König-

*) §. 4. »Zur Deckung der für den Unterhalt, so wie für die Hofhaltung »des Königs und der Königlichen Familie in eben bemerkter Ausdeh»nung erforderlichen Ausgaben dienen:

»1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen »dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen »Kammer erwachsenen Capitals von Pf. Sterl. 600000, wel»ches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone »vereinigt und vererblich seyn soll;

»2) die Domanial-Güter, sowie die zu dem Domanio gehörenden »Zehnten und Forsten, bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages »von 500000 Rthlr. Conventionsmünze.

»Diese Summe kann bei sich vergrößernden »(soll heißen vergrößern»dem)« Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königs»reichs erhöhet werden.«

§. 5. »Von dem im §. 1 bezeichneten Krongute wird ein vom Kö-

Digitized by Google

lichen Familie eine Einnahme von 1) 18000 Pf. Sterl. = 108000 Rthlr. Conv. M. als den Zinsen eines dreiprozentigen Capitals von 600000 Pf. Sterl. oder 3600000 Rthlr. Conv. M., 2) von 500000 Rthlr. Conv. M., *) 3) von 500000 Rthlr. Conv. M. zugewiesen. Die alle Begriffe übersteigende Höhe dieser Summen könnte leicht zu dem Glauben Veranlassung geben, als wären die 500000 Rthlr., von welchen im §. 4 № 2 gesprochen wird, dieselben, welche im §. 5 vorkommen. Allein dieses ist nicht der Fall, wie sich schon daraus ergiebt, daß im §. 5 auf den §. 4 keine Beziehung genommen, durch keine Silbe angedeutet wird, daß hier von denjenigen 500000 Rthlr. die Rede sey, welche bereits im §. 4 erwähnt worden seyen, noch deutlicher aber daraus, daß im §. 6 die §. 4 № 2 gedachten Objecte den im §. 5 gedachten geradezu entgegen gesetzt werden.

Sieht man blos auf die Zahlen, so kommt eine Summe von 1,108000 Rthlr. Conv. M. heraus; bedenkt man aber, daß im Lande ein Capital recht wohl und sicher zu 4½ p. ct. belegt werden kann, so müssen die Zinsen des Capitals von 3,600000 Rthlr. Statt zu drei zu vier ein halb Prozenten gerechnet werden, wodurch statt jener Summe eine Summe von 162000 Rthlr. entsteht. Bedenkt man weiter, daß für die etwa dreizehn Millionen betragende Staatsschuld im Durchschnitte 4½ p. ct. Zinsen bezahlt werden, der Netto-Ertrag der Domänen im Durchschnitte aber nicht höher als zu 2½ p. ct. gerechnet werden kann, daß also falls die Domänen verkauft und statt derselben dem Könige eine Civilliste ertheilt würde, welche von den Domänen unabhängig wäre, für den Betrag der ganzen Staatsschuld 2 p. ct. Zinsen, also 260000 Rthlr. jährlich gewonnen würden, so muß auch diese Summe derjenigen hinzugerechnet werden, welche dem Namen nach

---

»nige auszuwählender Complex, zunächst bestehend aus Grundstücken, »Zehnten oder Forsten, deren Ertrag nach Abzug aller darauf haften»den Ausgaben und Lasten einem Anschlage gemäß 500000 Rthlr. be»trägt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten, »ohne daß die Stände des Königreichs die geringste Einwirkung oder »Nachfrage rücksichtlich der Verwaltung, so wie der Resultate derselben, in Anspruch nehmen können.«

*) Diese beiden Posten sollen bei sich vergrößerndem Bedarfe noch erhöhet werden können. Von einer Verminderung derselben wird aber nicht gesprochen.«

Digitized by Google

in unseren beiden §. §. aufgeführt sind. Wir erhalten daher folgende Posten — — — 1) 162000 Rthlr. Conv. M.
2) 500000 — — —
3) 500000 — — —
4) 260000 — — —

Summa 1,422000 Rthlr. Conv. M.

Erwägt man nun, daß der König von Frankreich eine Civilliste von 3 Millionen Rthlr. Conv. M. (12 Millionen Franken), der König von Belgien 650000 Rthlr. Conv. M. (1,300000 fl. belgisch) bezieht, daß Frankreich über dreißig, Belgien etwa vier, Hannover aber nicht einmal anderthalb Millionen Einwohner besitzt, so ergiebt sich, daß das mehr als zwanzig mal volkreichere Frankreich nur ein weniges über das doppelte, das $2\frac{2}{3}$ mal so volkreiche Belgien nicht einmal die Hälfte desjenigen seinem Könige entrichtet, was Hannover entrichten soll.

Allein das Verhältniß zwischen jenen beiden Königen zu ihren Ländern ist überdies nicht einmal gleich mit demjenigen des Königs von Hannover. Jene beiden wohnen in der Mitte ihres Landes, dieser wohnt in England. Durch diese Abwesenheit des Königs werden dem Lande große Kosten bereitet, Nachtheile aller Art zugezogen, wovon der allergeringste ist, daß eine so sehr bedeutende Summe, als der König jährlich vom Staate beziehen soll, ohne allen Ersatz aus dem Lande geht. Nicht in dem hannöverschen Volke, sondern in dem Könige gründet sich aber die Ursache der Abwesenheit des letztern. Nicht das Volk, sondern der König ist daher rechtlich verpflichtet, die lästigen Folgen derselben so viel als möglich zu tragen. Ihm liegt es daher ob, nicht nur alle Kosten, welche unmittelbar und mittelbar durch seine Entfernung erwachsen, selbst zu tragen, sondern überdies, so weit es möglich ist, das Volk für die sonstigen Nachtheile, welche sie herbeiführt, zu entschädigen. Dieses kann er allerdings nur einigermaaßen, niemals völlig, auch wenn er auf alle Landes-Einkünfte Verzicht leistete. Allein insoweit es geschehen kann, ist es Recht und billig, daß es geschehe. —

Glückliches Nordamerika! wie verschieden ist der Zustand deiner Finanzen von demjenigen unserer europäischen Staaten! Dort werden in Friedenszeiten die Staatsschulden getilgt, welche ein Krieg veranlaßt hat; und dennoch sind die Abgaben so niedrig,

Digitized by Google

daß sie mit unseren europäischen gar nicht zu vergleichen sind. Dort walten nunmehr nur darüber Zweifel ob, was mit den zur Tilgung der Staatsschuld bald nicht mehr erforderlichen Zolleinnahmen geschehen solle. Allein in Hannover sind im Laufe von mehr als sechzehn Friedensjahren die laufenden Abgaben nicht vermindert, die Staatsschulden aber vermehrt worden. Dieses ist ein durchaus unnatürlicher Zustand der Finanzverwaltung! Hier ist eine Reform durchaus nothwendig; sie kann und darf nicht verweigert, sie muß gefordert und durchgesetzt werden. Es handelt sich nicht nur darum im Kleinen, sondern im Großen Ersparnisse zu machen. An Haupt und Gliedern muß gebessert werden. Am Haupte ist der Anfang zu machen. Dieses steht von Gott und Rechts wegen voran. Von diesem ist dann auf die Glieder überzugehen. Das Volk hat kein Interesse dabei, daß eine Masse von Hofleuten in glänzenden Uniformen in der Residenz sich zur Schau stelle, daß vierhundert Pferde ohne Dienste zu leisten im Marstalle, nicht im Pferdestalle, stehen, daß seine Regenten statt eines Hauses einen Pallast bewohnen, statt zu Tische sich zur Tafel setzen, mit einem Worte, daß sie durch einen besonders hohen Grad von Luxus, zu dessen Bezeichnung die gewöhnlichen Worte gar nicht einmal ausreichend gefunden werden, vor allen übrigen Gliedern des Staats sich auszeichnen. Im Gegentheil es hat ein Interesse, daß das Oberhaupt des Staats das Beispiel der Einfachheit und Mäßigkeit dem ganzen Volke gewähre. Die Zeiten sind vorbei, in welchen die Menschen durch äußerlichen Glanz geblendet werden konnten. Nur innerer Werth kann jetzt die Menschen fesseln. Der Fürst kann am festesten auf seine Völker rechnen, welcher äußern Glanz verschmäht. Dem Manne von innerm Werthe können die Äußerlichkeiten, von welchen die Könige umgeben zu seyn pflegen, nur lästig seyn. Besitzt ein König aber keinen innern Werth, dann ist es an sich schon schlimm genug. Soll das Land dieses Unglück noch außerdem theuer mit Gelde bezahlen?

Allerdings ist es eine peinliche Sache, mit dem Fürsten um seine Einkünfte zu markten. Dieses kann aber nur dadurch vermieden werden, daß der Fürst die Bestimmung derselben gänzlich den Ständen überläßt. Denn es ist Pflicht der Stände, den Wünschen des Königs nicht Folge zu leisten, wenn es nur zum Nachtheile des Staats geschehen kann, der niederste Staatsdiener

Digitized by Google

überläßt es dem Staate seine Einkünfte zu bestimmen. Es ist nicht großartig, wenn das Oberhaupt des Staats in dieser Beziehung eine Ausnahme macht. Allein es ist auch nicht klug. Denn gewiß würden die Vertreter des Volks dem Könige, welcher erklärte, er werde seine Ausgaben nach seinen Einnahmen einrichten, er werde zufrieden mit denjenigen seyn, welche das Volk ihm gewähren werde, dieselben nicht niedriger bestimmen, als demjenigen, welcher behauptet, er bedürfe Millionen, um leben zu können. —

Ganz besonders merkwürdig sind die §. §. 5 und 6 *) in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Sechzehn §. §. beziehen sich auf das Domanium; man hat daher doch ein Recht zu erwarten, daß dieselben etwas mehr festsetzen werden, als daß der König frei nach seinen Gutdünken über dasselbe solle schalten können. Dennoch ist es offenbar, daß das Resultat von allen 16 §. §. kein anderes, als das bezeichnete ist. Die §. §., an welchen wir stehen liefern den Beweis. Dem §. 5 zufolge soll nämlich der Verwaltung des Königs ein Complex von Domänen (ob derselbe groß oder klein ist, thut hier nichts zur Sache) dermaaßen übergeben werden, daß die Stände nicht die geringste Einwirkung oder Nachfrage rücksichtlich der Verwaltung, so wie der Resultate derselben sollen in Anspruch nehmen dürfen. Es können also Güter, welche zu diesem Complexe gehören, von dem Könige veräußert werden, selbst unentgeltlich, ohne daß die Stände es zu verhindern, auch nur deßhalb eine Anfrage zu thun berechtigt seyn sollen. Ist nun der Güter-Complex vermindert, so soll der König in Gemäßheit des §. 6 das Recht behalten, denselben ergänzen zu lassen. Der König braucht also nur, auf der einen Seite, die zu seinem Güter-Complexe gehörigen Stücke zu veräußern, den Güter-Complex wieder zu ergänzen, wieder zu veräußern und

*) Den §. 5 siehe in der vorigen Note. Der §. 6 lautet wie folgt: »Sollte der solchergestalt festgestellte Güter-Complex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden, so behält der König das Recht, denselben gegen Überweisung des aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangenen Capitals nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts ergänzen zu lassen, in sofern derselbe nicht vorzieht, den jährlichen Ausfall durch eine baare Zahlung von den Revenüen der im §. 4 № 2 gedachten Objecte ersetzt anzunehmen.«

Digitized by Google

wieder zu ergänzen, um nach und nach die gesammten Domänen bis auf den letzten Fußbreit Landes dem Staate zu entziehen. Zwar sollen die Ergänzungen »gegen Überweisung des aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangenen Capitals« geschehen, »insofern der König nicht vorzieht, den jährlichen Ausfall durch eine baare Zahlung von den Revenüen der im §. 4 № 2 gedachten Objecte ersetzt anzunehmen;« allein da nicht gesagt ist, daß auf unentgeltliche Weise nichts veräußert und namentlich kein Capital abgelöst werden dürfe, sondern im Gegentheil den Ständen in dieser Beziehung jede Einmischung untersagt wird, so ist es nicht in Abrede zu stellen, daß durch den angeführten Satz, auch nicht die mindeste Sicherheit gegen willkührliche Verschleuderung der Domänen begründet wird. Denn eine Überweisung kann natürlich nur dann stattfinden, wenn etwas zu überweisen vorhanden ist, und ob der Ausfall auf andere Weise ersetzt werden solle, oder nicht, dieses wird ja ausschließlich der Annahme des Königs überlassen. Sollte indeß, was nach Auslegungsregeln nicht möglich ist, in unserm Satze auch die Bestimmung gefunden werden, daß Veräußerungen und namentlich Capital-Ablösungen nicht schenkweise geschehen dürften; so ist eines Theils keine Sicherheit vorhanden, daß nicht dessen ungeachtet Verschenkungen von Domanialstücken werden vorgenommen werden, so wenig als daß der Werth der veräußerten Gegegenstände mit deren Verkaufspreise oder sonstigen Ersatzstücken in irgend einigem Verhältnisse stehen werde. Wenn also nichts destoweniger Domanialstücke verschenkt werden, so giebt der Entwurf kein Mittel, dieselben wieder zu erlangen, und wenn ein Gut, welches 1000 Rthlr. werth ist, für 10 Rthlr. weggegeben wird; so sollen die Stände gleichfalls schweigen müssen. Daß daher auch wenn man die Bestimmungen des Entwurfs auf die zuletzt angegebene Weise versteht, das gesammte Domanium verschleudert werden könne, ohne daß Hülfe und Rettung möglich wäre, ist sonnenklar.

Was läßt sich nun aber zu solchen Vorschlägen sagen? Es läßt sich nur fragen: haben die Verfasser des Entwurfs den Sinn ihrer Worte gekannt, oder nicht? und: welches von beiden ist schlimmer?

Im §. 7 *) werden eine Menge Gegenstände mit der Be-

*) §. 7. »Außerdem bleiben dem Könige die Königlichen Schlösser und »Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameu-

Digitized by Google

zeichnung Königlich (Königliche Gebäude, Königliche Jagden u. dgl. m.) aufgeführt, und rücksichtlich derselben bemerkt, daß sie dem Könige vorbehalten blieben. Dieses versteht sich ja aber von selbst; die Königlichen Gegenstände bleiben dem Könige vorbehalten, gleichwie die Privat-Gegenstände den Privaten. Alles was Königlich ist, gehört dem Könige, dieses ergiebt sich aus dem Begriffe des Wortes »Königlich.« Allein es frägt sich: was ist Königlich? d. h. was gehört dem Könige, und was gehört dem Staate? Diese Frage ist es, welche zu beantworten ist, und welche nur allenfalls nach Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, in Beziehung auf jedes in Zweifel befangene Stück beantwortet werden kann.

Der §. 8 ist wieder mit gränzenloser Nachlässigkeit abgefaßt. Er lautet, wie folgt:

»Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kron»guts dürfen niemals verpfändet werden.«

Es frägt sich hier:

1) Was sollen die Worte: »dürfen niemals verpfändet werden,« bedeuten? Sollen sie bezeichnen, daß eine Verpfändung der zur Krondotation gehörigen Theile der Domänen (nicht des Kronguts) in sich nichtig sey, so ist dieses schlecht ausgedrückt, denn eine Handlung, welche nur nicht vorgenommen werden darf, hat keineswegs positiv rechtliche Nichtigkeit zur Folge. Das Wort »dürfen« bezeichnet zunächst nicht eine nach den positiven Gesetzen, sondern eine nach den Moralgesetzen erlaubte Handlung. Sollen aber jene Worte eine andere Bedeutung haben, so sind sie unnütz. Denn der Verkauf desjenigen, was nicht auf eine nichtige, also auf eine rechtsgültige Weise verpfändet ist, kann, falls das Pfandrecht sich wirksam zeigt, rechtlich nicht verhindert, und was einmal rechtlich verkauft ist, kann im Wege Rechtens nicht wieder erlangt werden; endlich kann auch auf Entschädigung nur gegen denjenigen rechtlich gedrungen werden, welcher ein positives Rechtsgesetz, nicht gegen denjenigen, welcher ein bloßes Moralgesetz zum Schaden eines andern übertreten hat. Ein bloßes »nicht verpfän-

»blements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen »Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bi»bliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des König»reichs vorbehalten, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausga»ben übernimmt.«

den dürfen« ist also in rechtlicher Beziehung bedeutungslos. Nur das Recht gewährt aber Sicherheit gegen Willkühr.

2) Was ist unter »Krondotation« zu verstehen? Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche bezieht sich dieses Wort nur auf die unveräußerlich mit der Krone verbundenen, dem jeweiligen Könige zum Gebrauche zustehenden werthvollen Dinge aller Art. Es geht also aus dem mit demselben verbundenen Begriffe hervor, daß die zu der Krondotation gehörigen Gegenstände nicht nur nicht durch Verpfändung, sondern überhaupt auf keine Weise veräußert werden können. Unser §. setzt daher durchaus nichts fest, was nicht schon durch den Begriff von Krondotation fest stände, und kann daher nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben, indem er eine besondere Art der Veräußerung hervorhebt, gleich als wenn nur diese, und nicht alle Arten derselben unzulässig wären.

Überdieß ist bis jetzt im Entwurfe direct noch gar nicht gesagt worden, was denn zur Krondotation gehöre. Es kann also nur dasjenige dazu gerechnet werden, was die characteristischen Eigenschaften der Krondotations-Stücke an sich trägt, also was unveräußerlich mit der Krone zum Vortheile des jeweiligen Königs verbunden ist. Bis hierher ist aber im Entwurfe nur das im §. 4 № 1 erwähnte Capital für unveräußerlich erklärt worden. Rücksichtlich der im §. 4 № 2 und der im §. 7 bezeichneten Güter ist über Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit derselben nichts bemerkt, und in Beziehung auf die im §. 5 erwähnten Gegenstände ist wenigstens indirecte die Veräußerlichkeit derselben auf's aller deutlichste festgesetzt, wie bereits oben zu den §. §. 5 und 6 dargethan worden ist. Wird also die Sache genau genommen, und Alles in der Welt muß genau genommen werden, so bezieht sich die Bestimmung des §., an welchem wir stehen, nur auf das bezeichnete Capital. Da aber dieses bereits überhaupt für unveräußerlich erklärt worden ist, und nur aus diesem Grunde als zur Krondotation gehörig anerkannt werden kann, so leuchtet es ein, daß auch in Beziehung auf dasselbe die Bestimmung unsers §. nur Mißverständnisse herbeiführen kann.

Aus alle diesem scheint sich zu ergeben, daß die Verfasser des Entwurfs dem Worte Krondotation eine irrige Bedeutung unterlegten, nämlich überhaupt diejenige Masse von Gütern darunter verstanden, welche dem Könige in Gemäßheit der §. §. 4 —

Digitized by Google

7 zustehen sollen, demnach sowohl insofern sie veräußerlich, als insofern sie unveräußerlich seyn sollen.

Dem sey indeß, wie ihm wolle, jedenfalls ergiebt sich aus den unter der vorigen Nummer angeführten Gründen, daß die Bestimmung dieses §. bedeutungslos ist.

Der §. 9 beginnt mit den Worten:

»Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben »sind die Schatullgelder,«

Was unter Dotation der Krone zu verstehen sey, bleibt auch hier unentschieden. Unter Schatullgeldern versteht man diejenigen Gelder, welche zu dem Schatullvermögen gehören, und unter Schatullvermögen dasjenige Vermögen, welches ein regierender oder apanagirter Fürst unabhängig vom Staate besitzt. Es sind also die Schatullgelder weder Ausgaben noch Einnahmen, sondern es stehen dieselben, an und für sich genommen, mit den durch diese beiden Wörter bezeichneten Begriffe in keinerlei Verbindung. Es ist in der That nicht abzusehen, welcher Begriff mit diesen Worten von den Verfassern des Entwurfs verbunden worden ist.

Der §. fährt fort:

»die Kosten des Hofetats,«

Dieser ist ein durchaus unnützer Gegenstand. Das Volk würde gewiß weit besser regiert werden, wenn es keinen Hofstaat gäbe. Derselbe kann nur bewirken, daß ein König die Zeit, welche er dem Staate widmen sollte, dem Hofe widmet, diejenige, welche er ernsten Beschäftigungen weihen sollte, leeren Festlichkeiten weiht, daß er von seinem Volke weit getrennt, über dieses verläumderisch oder doch falsch berichtet wird. Überdieß muß es jedem für Gerechtigkeit fühlenden Menschen schmerzlich seyn, zu sehen, daß in dem Hofstaate eine von allen Verdiensten entblößte Menschenmasse durch hohe Gehalte, Titel, Bänder und sonstige Gunstbezeugungen aller Art ausgezeichnet werde, während doch nach richtigen Grundsätzen nur das Verdienst, nicht die Verdienstlosigkeit ausgezeichnet werden sollte; daß Menschen die regelmäßige Umgebung des Fürsten bilden sollen, welche auf keine Weise im Stande sind, Vertrauen rücksichtlich ihres innern Werths einzuflößen. Wer weiß es nicht, daß die Hofleute zum Sprüchworte geworden sind?

— Wäre ich Landstand, ich würde glauben, gegen meine Pflich-

Digitized by Google

ten zu handeln, auch nur einen Pfennig für eine Menschenmasse zu bewilligen, welche dem Staate nichts nützen, wohl aber viel schaden.

Weiter heißt es in unserm §.:

»des Marstalles,«

Pferde, sie mögen viel, oder wenig gebraucht werden, begnügen sich mit Hafer und Heu, Hofleute wollen aber besser leben. Je unnützer sie sind, desto mehr wollen sie haben. Pferde kosten dem Lande nur Geld, die Hofleute kosten ihm oft die Liebe, das Vertrauen, die Zufriedenheit und die Geschäftsthätigkeit des Königs. Für Pferde wird das Land gewiß gern Mittel herbeischaffen, wenn nur die Hofleute abgeschafft werden.

»die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft,«

Was ihr rechtlich gebührt, mag ihr verbleiben. Doch für die Zukunft hat das Land keinen Grund für Schwärme von Hofbedienten Gelder herbeizuschießen.

»die Kosten des Hoftheaters,«

Der Staat hat keinen Vortheil von dem Theater; man kann daher vom Lande nicht verlangen, daß es für dasselbe Summen anweise. Bezöge sich der Zweck unserer Theater auf den Staat, wäre derselbe darauf gerichtet, zu allem Edeln, Großen, Schönen, Guten aufzuregen, einen vaterländischen Sinn, ein kräftiges Streben für Freiheit und Recht zu bilden und zu befördern, dann könnte allenfalls dem Lande eine Beisteuer angemuthet werden. Allein in politischer Beziehung sind unsere Theater *nichts*, in moralischer eher *schädlich als nützlich*, in künstlerischer *wenig*, und nur zum Zeitvertreibe *viel*. Wer des Zeitvertreibs bedarf, der mag die Kosten desselben tragen.

»die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlösser und »Gärten«

Die *Königlichen* Schlösser und Gärten sind diejenigen, welche dem Könige gehören. Die Kosten, welche sich auf diese beziehen, können daher eben weil sie Königlich sind, nur dem Könige unbedingt zur Last fallen. Diejenigen Gegenstände dagegen, welche dem Staate gehören, und nur im Gebrauche des Königs sind, müssen nach dem allgemeinen Grundsatze, daß wer die Vortheile einer Sache zu genießen hat, auch die mit derselben verbundenen Lasten zu tragen habe, gleichfalls auf Kosten des Kö-

Digitized by Google

nigs unterhalten werden, es seyen dieses nun Schlösser, Gärten oder andere Dinge.

»und die Kosten des Königlichen Guelphenordens.«

Bereits oben (zum Cap. 2 §. 5) ist bemerkt worden, daß durch die Ordensverleihungen nur die Eitelkeit der Menschen angeregt und vermehrt, nichts Gutes, wohl aber oft Schlimmes erreicht werde. Zu einem nicht guten Zwecke wäre es gewissenlos die Mittel zu bewilligen.

»Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation *) nicht »begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der »ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Theile der»selben; vielmehr müssen dergleichen Kosten im Falle des Be»dürfnisses auf den Antrag des Königs von der allgemeinen »Ständeversammlung besonders bewilligt werden.«

Also in der That sie müssen bewilligt werden? Wer kann den Ständen ein solches Müssen auferlegen? — Die Stände müssen vor allem, gleich allen Menschen, ihre Pflichten erfüllen, und wenn diese ihnen sagen, die Bewilligung solcher Kosten würde eine Verletzung derselben in sich fassen, so müssen sie dieselben verweigern, so dürfen sie dieselben nicht bewilligen.

Im §. 10, **) gegen welchen übrigens außerdem nichts einzuwenden ist, findet sich wieder das unglückliche Wort »Krondotation.« Hier können nur laufende Einkünfte damit bezeichnet werden, ***) während im §. 8 nicht laufende Einkünfte, sondern nur diejenige Gütermasse gemeint seyn kann, aus welcher die Einkünfte, welche der König vom Staate bezieht, entspringen. —

Dieselben Gründe, welche für die allgemeine Bestimmung des §. 11 †) sprechen, sprechen gegen die von derselben gemachte

---

*) Hier scheint es fast, als verständen die Verfasser des Entwurfs unter Krondotation dasjenige, was in der übrigen Welt Civilliste genannt wird, denn offenbar ist hier von nichts anderm, als von den laufenden Einkünften die Rede, welche der König vom Staate bezieht.

**) §. 10. »Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben ver»bundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden.«

***) Gleichwie im vorigen §.

†) §. 11. »Behuf Vereinfachung der Administration und möglichster Er»sparung der durch dieselbe veranlaßten Kosten sollen künftig sämmtli»che aus dem Domanio und aus den Regalien aufkommenden Einnah»men mit alleiniger Ausnahme der der unmittelbaren Administration

Digitized by Google

Ausnahme; es sind theils diejenigen, welche oben (S. 19 ff.) gegen die Zuweisung von Domänen an den König theils diejenigen, welche in unserm §. selbst für die in demselben enthaltene Hauptbestimmung angeführt worden sind.

Der §. 12 ist wieder höchst sonderbaren Inhalts. Der erste Absatz desselben lautet, wie folgt:

»Für die Erhaltung der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen »werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigner Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren »Betrag auf den Vorschlag des Königs von der allgemeinen »Ständeversammlung bewilligt wird.«

Woher wissen denn die Verfasser des Entwurfs, daß der von dem Könige vorgeschlagene Betrag bewilligt werden wird? Es ist bereits (zum §. 9) bemerkt worden, daß Niemand gezwungen werden kann, gegen seine Pflicht Etwas zu bewilligen. Dieser Satz ist daher entweder schlecht gefaßt, wenn er ausdrücken soll, daß eine Zuweisung und Festsetzung der zu den bezeichneten Zwecken zu verwendenden Gelder nur mit Einwilligung der Stände geschehen könne, oder er widerspricht den Gesetzen der Moral und der Bestimmung der Stände, wenn er diesen einen Zwang auferlegen soll, welcher nur zu Begründung einer Verletzung ihrer Pflichten eine Bedeutung haben kann. Überdieß ist es augenscheinlich von Hannover viel verlangt, wenn dasselbe Prinzen und Prinzessinnen, welche mit demselben in durchaus keinen directen Verhältnissen stehen apanagiren, einrichten und ausstatten soll. Nur mit dem Könige und dem muthmaaßlichen Thronfolger besteht ein directes Verhältniß, insofern dieselben auch außerhalb Landes erzogen werden und wohnen. Nur diese können daher allenfalls Gelder zu den bezeichneten Zwecken vom Lande in Anspruch nehmen.

Nicht minder sonderbar ist der Inhalt des zweiten Absatzes: »Über die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten, wird das zu erlassende Hausgesetz die »näheren Bestimmungen enthalten.«

Ein Hausgesetz kann sich offenbar nur auf häusliche Verhält-

»des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter mit den Landesabgaben, »Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige General-Casse fließen, »aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden.«

Digitized by Google

nisse, nicht auf staatsrechtliche beziehen. Durch Hausgesetze kann offenbar nicht über das Staatsvermögen verfügt werden, sondern nur über das Hausvermögen. Nur einer, allerdings an's Unbegreifliche gränzenden Verwechselung zwischen Haus und Staat kann dieser Satz zugeschrieben werden. Es leuchtet ein, daß über das Staatsvermögen nur im staatsrechtlichen Wege, also entweder vermittelst allgemeiner (eine Mehrheit von Fällen umfassender), staatsgesetzlicher, oder vermittelst besonderer, für die einzelnen Fälle von der kompetenten Staatsbehörde (der Ständeversammlung) erlassener Verfügungen bestimmt werden kann.

In gleichem Geiste ist der dritte und letzte Absatz unsers §. abgefaßt:

»Stirbt der Apanagirte, ohne Nachkommen zu hinterlassen, so »fällt die Apanage wiederum weg.«

So lange kein Gesetz und keine besondere Verfügung den Nachkommen eines Apanagirten Rechte auf die Apanage ihres Vorfahren zuschreibt, versteht es sich von selbst, daß der Tod des letztern das Zurückfallen der Apanage zur nothwendigen Folge hat, weil ja in diesem Falle die Nachkommen kein Recht auf dieselbe haben. Bisher ist aber im Entwurfe weder von einem Gesetze, noch von einer besonderen Verfügung die Rede gewesen, welche den Nachkommen eines Apanagirten ein solches Recht zuweisen sollte, vielmehr ist in dieser Beziehung (freilich offenbar irrigerweise) nur die Erlassung hausgesetzlicher Bestimmungen vorbehalten worden.

Von dem §. 13 *) gilt ganz dasselbe, was rücksichtlich des zweiten Absatzes des §. 9 und des ersten des §. 12 bemerkt worden ist.

Die Bestimmungen des §. 14 **) scheinen mir gerechtfertigt werden zu können. Allein auch dieser wie der §. 7 giebt zu der Bemerkung Veranlassung, daß es durchaus nothwendig ist, auszumitteln, was im jetzigen Augenblicke zum Privatvermögen des

*) §. 13. »Hinterläßt der König oder ein Prinz des Königlichen Hauses »eine Wittwe, so muß für deren standesmäßiges Auskommen, auf den »Vorschlag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Stände»versammlung, Sorge getragen werden.«

**) §. 14. »Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen »und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus »den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach »Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, »der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.«

Digitized by Google

Königs und der Königlichen Familie gehöre, was dagegen zum Domanialvermögen. Denn außerdem fehlt es für alle Zukunft an einer Grundlage, auf welche gestützt die etwa später in dieser Rücksicht entstehenden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden können.

In dem §. 15 *) kommt wieder das Wort »Krondotation« zum Vorschein, und zwar, freilich im Widerspruche mit dem allgemeinen Sprachgebrauche und der Bedeutung, in welcher dasselbe im §. 8 erscheint, in derjenigen von Einnahmen, Einkünften, also nicht eines Stammvermögens.

Im übrigen ist so viel gewiß, daß die Bestimmung dieses §. mit derjenigen des §. 9 im Widerspruche steht. Denn wenn den Ständen nicht das Recht zukommen soll, darüber zu wachen, daß die mit den in diesem §. bezeichneten Einnahmen verbundenen Lasten auch in der That getragen werden, so kann von einer Verpflichtung gar nicht gesprochen werden, weil es zum Wesen der Verpflichtung sowohl, als des Rechts gehört, dieselben geltend machen zu können. Ein Ding, welches nicht geltend gemacht werden kann, ist schon deßhalb kein Recht und keine Verpflichtung, es mag nun noch so oft so genannt werden, denn nicht der Name, welchen man einem Dinge giebt, sondern das Wesen desselben ist entscheidend.

Offenbar hat das Land nach den Bestimmungen dieses §. durchaus keine Sicherheit, daß nicht alle Domänen nach und nach durch positive und negative Handlungen von Seiten der Könige zu Grunde gerichtet werden, wie den §. §. 5 und 6 zufolge keine besteht, daß sie nicht alle nach und nach verschleudert werden. Haben die Landstände nicht das Recht darüber zu wachen, daß die Gebäude, welche dem Könige zum Gebrauche übergeben sind, ordnungsmäßig reparirt, ländliche Grundstücke nach landwirthschaftlichen Grundsätzen bebaut und bepflanzt werden, so kann dieses und jenes gänzlich unterbleiben, wovon deren Ruin die unmittelbare und nothwendige Folge seyn muß. Alles dieses ist um so mehr zu befürchten, als der König nicht im Lande wohnt, demnach alles in den Händen seiner Hausbeamten stehen würde.

*) §. 15. »Über die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apa»nagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie aus»gesetzten Einnahmen, steht den Ständen keine Kontrolle irgend einer »Art zu.«

Digitized by Google

Will der König sich eine Controle der Stände in der bezeichneten Beziehung nicht gefallen lassen, so giebt es keinen andern Ausweg, als daß er sich dem Lande gegenüber nicht in eine Stellung setze, welche eine Controle durchaus nothwendig macht. Sind mit den pecuniären Vortheilen, welche derselbe vom Lande bezieht, keine besondere Verpflichtungen verbunden, dann fällt eine Controle von Seiten der Stände von selbst weg. Bezieht der König nur eine Civilliste, die Prinzen nur Apanagen, dann allerdings kann den Ständen keine Controle rücksichtlich ihrer Einnahmen und Ausgaben eingeräumt werden. Allein ganz anders verhält sich die Sache nach den Vorschlägen des Entwurfs, denen zufolge so mancherlei Verpflichtungen wenigstens mit den Einnahmen des Königs verbunden seyn sollen und müssen. Gerade bei den besonderen Verhältnissen des Königs von Hannover ist aber nichts in der Welt für denselben sowohl als für den Staat unzweckmäßiger, als den erstern mit einer weit umfassenden Administration von Domänen zu behelligen. Offenbar läßt sich keine andere als eine durchaus schlechte Administration von Beamten erwarten, welche nicht unter der Controle der Stände, ja nicht einmal unter derjenigen der Minister (da diese keine Haus-, sondern Staats-Minister sind); sondern lediglich unter derjenigen, des in England wohnenden und daselbst hinreichend beschäftigten Königs stehen könnten.

Es ist kaum möglich, sich Bestimmungen zu denken, welche verderblicher für die Domänen seyn könnten, als diejenigen, welche der Entwurf vorschlägt. Was durch Verschleuderung nicht dem Lande entzogen wird, muß ihm durch die Verwaltung zu Grunde gerichtet werden. Dieses läßt sich nach aller menschlichen Berechnung bei den Bestimmungen des Entwurfs gar nicht anders erwarten. Ein verschwenderischer Konig, ein betrügerischer oder nachlässiger oberster Verwaltungsbeamter reichte zu Herbeiführung dieses Resultats vollkommen hin, wenn die Vorschläge des Entwurfs gesetzliche Sanction erhielten.

Auf eine seiner würdige Weise endigt sich der Abschnitt unsers Capitels, welcher von den Domänen handelt in dem §. 16:

»Die Activ-Capitalien der jetzigen Schatull-Casse bleiben wie »bisher getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen »Disposition des Königs.«

Es frägt sich hier nur: gehört das Schatullvermögen des Kö-

Digitized by Google

nigs und der Prinzen zu ihrem Privatvermögen, oder nicht? Im ersten Falle kann dieser §. nur Mißverständnisse veranlassen, da der §. 14 über das Privatvermögen bereits das Erforderliche enthält. Im letzten dagegen ist derselbe falsch, weil alles nicht zur Privat-Casse des Königs gehörige, mit diesem und dem Staate in Verbindung stehende Vermögen, nur zur Staats-Casse gehören kann, weil es eine dritte Casse in Beziehung auf Staat und König gar nicht giebt. Gehören die in unserm §. als Activa der Schatull-Casse bezeichneten Capitalien zum Privatvermögen des Königs, dann natürlich verbleiben sie zu seiner Disposition, gehören sie aber nicht zu demselben, sondern zum Staatsvermögen, dann verhält sich die Sache anders. Ob das eine oder das andere der Fall sey, dieses muß für's erste untersucht werden, ehe eine Bestimmung in dieser Rücksicht getroffen werden kann. *)

*) Die ganze Critick, welche Pölitz (S. 82) über die eben beleuchtete Hälfte dieses Capitels giebt, besteht in den Worten: »Es überrascht, »daß der in England, so wie in den meisten neuen deutschen Verfas»sungen gewöhnliche Ausdruck: Civilliste ganz vermieden ist, obgleich »ihr Ansatz in Hannover bedeutend höher steigt, als z. B. im Kö»nigreiche Sachsen.« Die Vermeidung dieses Worts überrascht Pölitzen, allein die Vermeidung des weit wichtigeren Worts »Volk,« und die Vermeidung aller liberalen Bestimmungen scheint derselbe nicht bemerkt zu haben.«

Digitized by Google

Das achte und letzte Capitel

ist überschrieben:

Von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft. *)

Schon dieser Titel giebt zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Von den obern Landesbehörden? warum nicht auch von den untern? Diese sind gleich jenen von hoher Wichtigkeit, und sind in Hannover keineswegs so beschaffen, daß sie nicht einer Reform sehr nothwendig bedürften. Von der Dienerschaft? von welcher Dienerschaft? Es giebt verschiedene Dienerschaften: Hof-, Privat- und Staatsdienerschaft. In einem Staatsgrundgesetze kann nur von der letztern die Rede seyn. Zu Vermeidung von Mißverständnissen muß dieses indeß bemerkt werden. Der Gegensatz zwischen den Landesbehörden und der Dienerschaft kann offenbar nur derjenige zwischen moralischen und physischen Personen seyn, obgleich es fast scheint, als hätten die Verfasser des Entwurfs mit dem ersten Theile des Titels nur das Cabinetsministerium und das Geheimeraths-Collegium, mit der zweiten Hälfte dagegen den übrigen Theil der Staatsdienerschaft bezeichnen wollen.—

Auch in diesem Capitel zeigt sich, wie gewöhnlich, ein gänzlicher Mangel allgemeiner Grundsätze. Nichts desto weniger giebt es aber gewisse Rechtsverhältnisse, welche allen Landesbehörden und allen Staatsdienern gemeinschaftlich sind. Von diesen hätte daher zuvörderst gehandelt werden sollen, ehe man auf die besonderen Verhältnisse einzelner Behörden und einzelner Arten von Staatsdienern einging.

Alle Landesbehörden haben das gemeinschaftlich, daß ihr Beruf dahin geht, zu Verwirklichung des Staatszwecks thätig zu seyn. Sie müssen daher sämmtlich auf eine Weise organisirt seyn, welche die Erreichung dieses Zwecks am meisten befördert. Ob dieses in Hannover der Fall sey, oder nicht, dieses muß bei einer Staatsgrundreform durchaus untersucht, und falls eine Abänderung für nothwendig erachtet werden sollte, eine solche getroffen werden, natürlich unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Volksvertreter.

Alle Staatsdiener ohne Ausnahme, haben gewisse besondere Pflichten, und sind daher wegen Nichterfüllung derselben, wie

*) Meinem in der Vorrede zum ersten Hefte angekündigten Plane entgegen verbinde ich dieses Capitel mit dem vorhergehenden, weil dasselbe zu klein ausgefallen ist, um ein eigenes Heft auszufüllen.

Digitized by Google

nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt alle Menschen, verantwortlich. Alle haben dagegen auch gewisse besondere Rechte, nämlich (weil sie dem Staate alle ihre Zeit zu weihen verpflichtet sind, so daß ihnen keine übrig bleibt, sich Subsistenzmittel zu erwerben) für die Zeit ihres Dienstes Ansprüche auf Gehalte vom Staate, welche hinreichen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch weder höher noch niedriger sind. Denn ein von Nahrungssorgen und von Entbehrungen freies Leben muß den Staatsdienern gesichert seyn, allein da aller Luxus nicht nur überflüssig, sondern sogar positiv schädlich ist, wie die Geschichte zur Genüge zeigte, wenn nicht schon die Abstraction hierauf führte, so ist gleichfalls jedes Mehrere nicht nur überflüssig, sondern auch positiv schädlich. Hieraus ergiebt sich, daß feststehende Etats möglich sind. Nothwendig sind sie aber, um den Staatsdiener nicht der Willkühr des Ministeriums Preis zu geben, um diesem nicht die Mittel zu verleihen, jene von sich in unbeschränkter Abhängigkeit zu erhalten. Ferner für die Zeit nach Entlassung aus dem Dienste, wenn diese nicht zur Strafe verhängt worden ist, haben die Staatsdiener Ansprüche auf eine lebenslängliche Pension, deren Höhe mit dem Betrage der bisher bezogenen Besoldung und mit der Zeit der geleisteten Dienste in Verhältniß zu setzen ist, für sich und ihre Wittwen, weil der Aufwand, den sie zu machen haben, um sich zum Staatsdienste zu befähigen, in der Regel ihr ganzes Vermögen aufgezehrt hat, und der Zustand, in welchen ihre Kräfte durch mehrjährige, eine ehrenvolle Entlassung motivirende Thätigkeit im Staatsdienste gerathen sind, ihnen in der Regel den Erwerb ihres Lebensunterhalts theilweise oder ganz unmöglich macht. Allein in Betreff der Pensionen wie rücksichtlich der Gehalte sind feststehende, alle Willkühr ausschließende Normen erforderlich, damit der Staatsdiener eines Theils eine sorgenfreie Zukunft vor sich sehe, andern Theils damit derselbe nicht in gänzlicher Abhängigkeit von dem Ministerium stehe.

Gehen wir nunmehr zur Prüfung der einzelnen Paragraphen über!

Gegen den §. 1 *) finde ich nichts weiter einzuwenden, als

*) §. 1. »Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigen (etwaigem) Stellvertreter wird von dem Cabinetsministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entlassen kann. Für die

daß es gewiß der Mühe werth ist, die einzelnen Ministerial-Departements, welche bestehen sollen, genau zu bezeichnen, nicht blos damit nicht durch die Ernennung einer übergroßen Zahl von Ministern die Kosten der Verwaltung all zu sehr erhöht, sondern hauptsächlich damit die Sicherheit erlangt werde, daß für alle wichtigen und nur für die wichtigen Verwaltungszweige solche bestehen werden.

Der §. 2 lautet wörtlich, wie folgt:

»Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements »ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine »von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine »absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Es »sollen aber alle vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter »ausgehenden Verfügungen von dem Minister oder Vorstande »des Ministerial-Departements contrasignirt sein.«

Also nicht wegen jeder Pflichtverletzung, auch nicht wegen jeder absichtlichen, nicht einmal wegen jeder absichtlichen Verletzung der Verfassung, sondern nur wegen derjenigen absichtlichen Verletzung derselben, welche vermittelst einer von einem Minister unterschriebenen oder contrasignirten Verfügung vollzogen wird, soll ein solcher verantwortlich seyn! Gar viele Befehle pflegen aber mündlich ertheilt zu werden z. B. alle diejenigen, welche auf ein augenblickliches Handeln gerichtet sind. Noch mehrere würden wohl mündlich ertheilt werden, wenn die Bestimmung dieses §. Kraft erhielte, um auf eine solche Weise jeder möglichen Verantwortlichkeit zu entgehen. —

Doch kehren wir zu dem Entwurfe zurück! Die zwei ersten Absätze des §. 3 lauten, wie folgt:

»Zu einer Untersuchung und Entscheidung darüber, ob von ei»nem Minister oder dem Vorstande eines Ministerial-Departe»ments eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes ver»schuldet worden, ist ausschließlich das Oberappellationsgericht »in einer Versammlung aller Mitglieder desselben competent; »dieses kann aber ein solches Verfahren nur in Folge einer An»klage von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung des Kö»nigreichs anstellen.

»Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.«

Digitized by Google

»In einem solchen Falle muß die Ständeversammlung dem Könige »vor der beabsichtigten Anklage, die derselbe nie hemmen wird, vier »Wochen vor deren Anstellung Anzeige machen. Die Anklage »selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Ge»richt gebracht.«

Gegen diese finde ich, außer dem bereits zum vorigen §. Bemerkten im wesentlichen nichts einzuwenden; um so mehr aber gegen den Absatz 3.

»Die Entscheidung desselben kann nur dahin gehen, daß der »Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staatsgrundge»setzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht. Im »erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst »seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem andern Amte »nicht wieder angestellt werden.«

Eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthält jederzeit für die Minister, da sie dasselbe beschwören müßen, einen Meineid, und kann überdieß auch einen Hochverrath in sich faßen. Diese Verbrechen werden an anderen Menschen mit den schwersten Strafen belegt, letzteres sogar mit der Todesstrafe. Die hannoverschen Minister aber sollen bei Begehung derselben nichts weiter zu befürchten haben, als den Verlust ihres Amtes (und zwar mit Vorbehalt ihrer Ansprüche auf Pensionen, da über diese Nichts gesagt ist) und die Unfähigkeit zu Wiederanstellung im Staatsdienste? Dieses heißt doch eigentlich nichts weiter, als dieselben rücksichtlich der Begehung von Verbrechen privilegiren.

Daß demzufolge die Vorschläge des Entwurfs durchaus verwerflich sind, leuchtet von selbst ein. Es frägt sich daher nur: welche Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister aus allgemeinen Grundsätzen von selbst folgen, also auch im jetzigen Augenblicke im Königreiche Hannover bestehen, da dieselben nicht durch positive Bestimmungen verändert worden sind, und ferner welche Veränderungen aus besonderen Rücksichten zu machen seyen?

Wie wir bereits bemerkt haben (oben S. 34 u. 35) besteht der allgemeine Grundsatz, daß jeder Mensch wegen jeder Pflichtverletzung verantwortlich ist. Er ist es im Civilwege, insofern eine Übertretung von Civilgesetzen, und im Criminalwege, insofern eine Übertretung von Criminalgesetzen in Frage steht.

Eben dieses gilt daher auch insbesondere von den Staatsdienern, da in Betreff derselben keine Ausnahme in dieser Rücksicht

Digitized by Google

begründet ist. In Hinsicht auf dieselben kommt nur noch eine dritte Art von Gesetzen hinzu deren Übertretung ihnen Verantwortlichkeit zuzieht: die Disciplinargesetze.

In civilrechtlichen Angelegenheiten wird demzufolge der Prozeß gegen die Staatsdiener durch die Klage der betheiligten Privatperson bei dem competenten Civilgerichte anhängig gemacht und von diesem entschieden. In Disciplinar- und Criminalsachen schreiten die competenten Gerichte von Amts wegen ein, allein rücksichtlich aller Sachen der letzteren Art können nur Denunciationen (sey es von Privatpersonen oder von öffentlichen Behörden) ihr Einschreiten begründen.

Alle diese Sätze müßen, dem Obigen zufolge, auch rücksichtlich der Minister und ihrer Handlungen gelten, insofern nicht durch die Besonderheit ihrer Verhältniße eine Ausnahme begründet wird. Eine solche besteht nur in Betreff der Disciplinarsachen, indem die Minister keine höhere Dienstbehörde über sich haben. Auf welche Weise nichts desto weniger eine Controlle über dieselben zu verhängen sey, ergiebt sich aus Demjenigen, was bereits oben (Heft S. 9) ausgeführt worden ist, in Zusammenhalt mit den Bestimmungen über die Versetzung der Minister in Anklagezustand.

Allein rücksichtlich der Civil- und Criminalsachen besteht in Betreff derselben keine Ausnahme. Insofern sich daher ein Minister eine Verletzung pecuniärer Interessen zu Schulden kommen läßt, so muß er nach allgemeinen Grundsätzen von derjenigen Person, welcher dieselbe zugefügt wurde, oder deren rechtmäßigem Vertreter bei den competenten Gerichten im Wege des Civilprozesses belangt werden. Ist die verletzte Person insbesondere das Volk, so sind es dessen Vertreter, welche die Klage zu führen haben.

Zu Zeiten des deutschen Reichs waren die Reichsgerichte für derartige Klagen competent; nach Aufhebung desselben hat dieses Forum allerdings aufgehört. Es müßen daher die allgemeinen Grundsätze über Gerichtszuständigkeit zu Rathe gezogen werden; und diese führen in Hannover auf den Satz, daß die Minister von der Justiz-Canzlei, unter welcher sich ihr Aufenthaltsort befindet, zu belangen sind.

Handelt es sich endlich davon, daß ein Minister ein Criminalgesetz übertreten habe, so hat nach den im Hannöverschen geltenden Grundsätzen die betreffende Justiz-Canzlei von Amts wegen

Digitized by Google

einzuschreiten. Es steht jedoch Jedermann frei, wie überhaupt jedwede Person, so auch namentlich die Minister bei den Gerichten zu denunciren, und die Stände sind, erforderlichen Falles, vermöge ihres Berufs, hierzu sogar verpflichtet. Ob aber einer solchen Denunciation Folge zu geben sey, oder nicht? diese Frage ist natürlich lediglich dem gewissenhaften Ermessen der competenten Gerichte anheimzugeben.

Auf diese Weise kann daher schon jetzt sowohl im Civil-, als im Criminalwege gegen die Minister verfahren werden. Allein allerdings ist es zweckmäßig Bestimmungen zu treffen, welche die Sicherheit gewähren daß in den wichtigsten Beziehungen, auf welche es hier ankommt, nämlich insofern es sich handelt, die Interessen des Volks durch eine Anklage der Minister zu vertheidigen, eine gerechte und rasche Behandlung und Lösung derselben Statt finden werde. Zu diesem Behufe sind sowohl die Absätze 1 und 2, als 4 und 5 *) mit Ausnahme der bereits zum vorigen §. und zu diesem Absatze (3) gerügten Theile derselben im wesentlichen ganz zweckmäßig. An die Stelle des §. 2 und des Absatzes 3 des §. 3 müßen dagegen die aus der Natur der Sache folgenden im bisherigen (ad §. 2 und 3) ausgeführten Sätze ausdrücklich anerkannt werden; wenn die Minister nicht mit Gewalt als privilegirt rücksichtlich der Begehung von Verbrechen erscheinen wollen.

Gegen den §. 4 **) finde ich Nichts einzuwenden, da aus den Worten desselben »in dessen Namen« hervorgeht daß falls eine auf die im §. bezeichnete Weise erlassene Verfügung nicht im Namen und daher unter Zustimmung des Königs erlassen ist, dieselbe in sich nichtig ist.

Rücksichtlich der ersten Hälfte des §. 5***) bemerke ich, daß

*) Sie lauten wie folgt:
»Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall »keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadi»gung gänzlich ausgeschlossen.«
»Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungs»gründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.«

**) »Alle in Abwesenheit des Königs in dessen Namen von den anwesen»den Mitgliedern des Cabinets-Ministerii unterzeichneten Ausferti»gungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfü»gungen.«

***) §. 5. Abs. 1. »Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, ins»besondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der

Digitized by Google

es zweierlei Arten von Civildienern giebt: Regierungs- oder Verwaltungsdiener, und Justizdiener. Die Entlassung der ersteren mag von dem Ermessen des Geheimeraths-Collegii abhängig gemacht werden, diejenige der letzteren dagegen kann nur durch Urtheil und Recht d. h. durch den Ausspruch der competenten Gerichte geschehen, wenn die Gerechtigkeitspflege im Lande unabhängig seyn soll. Dieses scheinen die Verfasser des Entwurfs auch wohl eingesehen zu haben, daher sie im §. 15 den Satz aussprechen, daß die Entlassung von Mitgliedern der Justiz-Collegien nur durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts solle verfügt werden können. Allein diese Bestimmung ist nicht ausreichend, gleiche Gründe treten in Betreff aller Justizdiener bis herab zum Pedellen ein. Denn der Grund dieser Bestimmung ist, daß Derjenige, dessen Existenz nicht gesichert ist, zu Verletzung seiner Pflicht viel leichter verführt werden kann, als Derjenige, welcher eine sichere Existenz hat; eine Pflichtverletzung von Seiten jedes Justizdieners bis herab zum Pedellen kann aber den Gang der Justiz auf's aller empfindlichste hemmen z. B. durch Ausplaudern gerichtlicher Geheimnisse, durch Verweigerung einen Bescheid Jemandem zu insinuiren.

Im Betreff der zweiten Hälfte *) des §. 5 berufe ich mich auf die Bemerkungen, welche ich bei Gelegenheit der in demselben angeführten Stellen des Entwurfs theils schon gemacht habe, theils noch machen werde.

Der Vorschlag des §. 6 **) widerspricht den allgemein

»Entlassung von Civildienern, soll ein Geheimeraths-Collegium bestehn, welches aus den Mitgliedern des Cabinets-Ministerii und andern darzu berufenen Personen zusammen gesetzt ist.«

*) §. 5. Abs. 2. »Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. »Nur in den Fällen steht ihm eine Entscheidung zu, wenn entweder »die Frage über die Nothwendigkeit der Abtretung von Eigenthum »oder von Gerechtsamen zu Zwecken des Gemeinwesens (§. 8. des 3 »Capitels) oder eine Ressortstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 8.) vorliegt. In beiden Fällen erfolgt die »Eröffnung der Entscheidung durch das Cabinets-Ministerium.«

**) §. 6. »Die rein militairischen Angelegenheiten, so weit es dabei nicht »auf Veränderungen in der Belastung der Unterthanen und auf Verfügungen über außerordentliche Geldmittel ankommt, insbesondere »die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere, gehn vom Könige aus, ohne daß es dabei der »Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.«

Digitized by Google

anerkannten Grundsätzen repräsentativer Verfassungen. Er kann keinen andern Zweck haben, als ein Ministerium, das nach den jetzigen Verhältnissen eines der wichtigsten ist, dem Einflusse der Stände und dadurch aller Controlle zu entziehen, kein anderes Resultat, als den König selbst für alle seine in dieses Ministerium fallenden Handlungen und Unterlassungen persönlich verantwortlich zu machen, wenn auch nicht den Gerichten, doch der Stimme des Volks gegenüber. Eine solche Einrichtung müßte daher für jedes Land, welches nicht despotisch regiert werden soll, durchaus verwerflich seyn; allein für Hannover, dessen König in England wohnt, ist derselbe in der That unbegreiflich zu nennen.

Die Bestimmung des §. 7 *) ist sehr zweckmäßig, nur versteht es sich wohl von selbst, daß die in Folge desselben anzustellende Untersuchung und Beschlußfassung nicht anders als unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände geschehen kann.

Der §. 8 beginnt mit schönen Worten:

»Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.«

Nur ist es zu bedauern, daß es blos Worte ohne Bedeutung sind. Denn eines Theils ist nicht gesagt, welches die Gränzen der Competenz der Gerichte seyen, andern Theils ist nicht zu vergessen, daß dadurch daß man blos sagt, die Gerichte seyen unabhängig, dieselben eben so wenig in der That unabhängig werden, als wenn Jemand sagte die Straßen irgend einer unregelmäßig gebauten Stadt seyen regelmäßig angelegt, sie wirklich regelmäßig würden. Sind die Gränzen der Competenz der Gerichte nicht genau bestimmt, so ergiebt sich von selbst, daß auch die Gränzen der Unabhängigkeit derselben nicht bestimmt sind, weil sie ja nur innerhalb der Gränzen ihrer Competenz unabhängig seyn sollen und können. Hieraus ergiebt sich weiter daß die Gerichte durchaus nicht unabhängig sind, so lange nicht durch die Ziehung scharfer Gränzen das Gebiet ihrer Competenz und ihrer Unabhängigkeit festgestellt ist. Jene Gränzen gehen hervor aus dem Berufe der Gerichte. Dieser ist vor allem und hauptsächlich darauf gerichtet: Streitigkeiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu entscheiden. Kein einziger streitiger Fall, welcher sich in-

*) §. 7. »Die in den obern Instanzen bestehende Trennung der Landes»verwaltung von der Rechtspflege soll in der untern Instanz da ein»treten, wo besondere Umstände sie vorzüglich räthlich machen.«

Digitized by Google

nerhalb der Gränzen des Königreichs verwirklicht, darf daher der Cognition der hannoverschen Gerichte entzogen werden. Nur rücksichtlich des Königs und des muthmaaßlichen Thronfolgers kann und muß, jedoch nur in criminalrechtlicher Beziehung, eine Ausnahme Statt finden. *) Jenes ist das eigentliche Feld der Thätigkeit der Gerichte. Die unstreitige Gerichtsbarkeit, wohin hauptsächlich das Vormundschaftswesen zu rechnen ist, gehört zu demselben nur uneigentlich, und würde gewiß am zweckmäßigsten von der streitigen Gerichtsbarkeit ganz getrennt ausgeübt.

Was den zweiten in Anregung gebrachten Punkt betrifft, so sind die verschiedenen Erfordernisse, welche zusammentreffen müssen, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu einer wirklichen, nicht blos titulären zu machen, bereits an verschiedenen Stellen (nämlich zum 6ten Cap. S. 8 des 5ten Hefts, zu diesem Capitel S. 34 und S. 40 f.) bemerkt worden.

Schon der zweite Absatz **) unsers §. zeigt recht deutlich, daß der erste durchaus bedeutungslos ist, denn würde derselbe angenommen, so würde eine Verwaltungsbehörde, das Geheimeraths-Collegium, über alle Gerichte gesetzt. Ein Ausspruch jenes Collegiums genügte, um diese zu beseitigen. Die Wirksamkeit der Gerichte wäre also gänzlich von dem Ermessen jenes Collegiums abhängig gemacht, und da im §. 5 ausdrücklich gesagt worden ist, daß die Eröffnung der Entscheidung durch das Cabinets-Ministerium erfolge, so erscheint nicht blos der Sache, sondern auch dem Namen nach die Begründung einer Cabinets-Instanz als der einzige Zweck, gleichwie als das einzige Resultat des Vorschlags dieses Absatzes.

Rücksichtlich jeder bei einem Gerichte anhängigen Sache

*) In Betreff der Ständeversammlung ist eine Ausnahme nicht statthaft, weil dieselbe als solche, wie überhaupt keine Corporation (nunmehr anerkannterweise), ein Verbrechen begehen kann, deren Glieder aber einzeln genommen mit den oben ad §§. 31. und 42 des 6 Capitels erwähnten Ausnahmen allerdings auch in criminalrechtlicher Beziehung den Gerichten des Landes unterworfen sind.

**) §. 8. Abs. 2. »Entstehn Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sei oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen: so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, im Geheimenraths-Collegio discutirt und entschieden werden.«

Digitized by Google

kann kein anderer, als ein gerichtlicher Ausspruch entscheidend seyn, eine Vereinigung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten über einen streitigen Punkt als möglich und statthaft anzunehmen, wie der Entwurf es thut, beweist eine wahrhaft unbegreifliche Verkennung der Stellung der Gerichte. Da diese nur die Frage zu entscheiden haben: was ist Rechtens? so können sie offenbar von Demjenigen, was sie als Recht erkannt haben, um keine Linie abweichen. Jede Abweichung wäre eine Abweichung vom Wege des Rechts, jedes Nachgeben ein Zugeben der Rechtswidrigkeit.

Die Gerichte können sich daher auf ein Vereinigungsverfahren mit den Verwaltungsbehörden durchaus nicht einlassen, sondern haben auf jede Sache, welche, ihrer Ansicht zufolge, vor ihr Forum gehört, einzugehen und dieselbe zu entscheiden. Von der Entscheidung eines Untergerichts kann nur an das demselben unmittelbar vorgesetzte Gericht appellirt werden, und von derjenigen des Oberappellationsgerichts ist keine weitere Berufung statthaft. Ein Ausspruch desselben ist bei seiner Verkündung schon rechtskräftig.

In Ansehung des §. 9 *) beziehe ich mich auf die Bemerkungen zu §. 5 dieses Capitels und auf S. 158 im 5ten Hefte.

Der §. 10 lautet wörtlich wie folgt:

»Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrücklich gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen.«

Sollen denn durchaus alle Mißbräuche aufrecht erhalten werden? Gesetze können ja aufgehoben werden, und müssen es, wenn dieselben wie die in diesem §. angedeuteten, verderblichen Inhalts sind.

Die §. §. 11 und 12 **) sind zu unbedeutend, um eine Beleuchtung zu verdienen.

*) §. 9. »Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.«

**) §. 11. »Der König wird bei den von Ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civildienern zuvor das Gutachten des Cabinets-Ministerii oder des Departementschefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerial-Departements ist dies jedoch nicht erforderlich.« §. 12.

Digitized by Google

Der §. 13 beginnt mit den Worten:

»Jeder Civildiener, mag er vom Könige oder deſſen Behörden »ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen »erwählt, präſentirt oder ernannt ſein, iſt durch ſeinen Dienſteid »verpflichtet, bei allen von ihm ſelbſtſtändig ausgehenden Verfü»gungen dahin zu ſehen, daß ſie keine Verletzung der Verfaſ»ſung enthalten.«

Nicht blos jeder Civildiener, ſondern auch jeder Militärdiener, nicht blos jeder Staatsdiener, ſondern überhaupt jeder Staatsbürger hat dahin zu ſehen, daß er wie überhaupt ſeine Pflichten, ſo auch namentlich nicht diejenigen verletze, welche aus der Verfaſſung des Staats, welchem derſelbe angehört, für ihn hervorgehen. Nach der Faſſung des §. muß aber (argumento legis e contrario) angenommen werden, daß die Militärperſonen und die Staatsbürger überhaupt, welche nicht Civildiener ſind, nicht dahin zu ſehen haben ſollen, daß ihre Handlungen keine Verletzungen der Verfaſſung enthalten. Ja, und auch ſelbſt der Civildiener ſoll nur dahin ſehen, daß die von ihm ſelbſtſtändig ausgehenden Verfügungen keine ſolche in ſich ſchließen.

»Höherer Befehl«, ſo fährt der §. fort, »befreiet ihn von der »Verantwortung, und überträgt dieſelbe an den Befehlenden.«

Wer hat in den letzten Jahrhunderten etwas Solches gehört? Wenn ein Unterofficier einem Gemeinen befiehlt, ein wehrloſes Kind an die Spitze ſeines Bajonetts zu ſtecken und mit demſelben ſpaziren zu gehen, ſo wird denn doch wohl Niemand behaupten, daß die ganze Verantwortlichkeit auf dem Befehlenden ruhe, falls der Soldat gehorcht. Allein wenn ein hannoverſcher Miniſter einem Civildiener beföhle, alle Mitglieder der Ständeverſammlung in Verhaft zu nehmen und ihnen den Prozeß zu machen, dieſer willig den Befehl vollſtreckte, ſie alle zum Tode verurtheilte und das Urtheil gleichfalls auf ſolchen Befehl vollziehen ließe, ſo wäre, nach dem Entwurfe, nicht bloß der gehorchende Civildiener, ſondern in Folge des §. 2 und 3 oben auch der Mini-

---

§. 12. »Anwartſchaften auf beſtimmte Dienſtſtellen ſollen nicht er»theilt werden, es ſei denn, daß dem Gehülfen altersſchwacher oder »ſonſt an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienſtes verhinderter »Diener die künftige ſelbſtſtändige Anſtellung nach Maßgabe der von »ihnen bewieſenen Thätigkeit zugeſichert würde.«

Digitized by Google

ster (vorausgesetzt nur, daß er den Befehl mündlich ertheilte) straflos! —

Derartige Ansichten waren es, welche einem Nero und Caligula die Satelliten verschafften, mit deren Hülfe sie Gräuel begingen, vor welchen die menschliche Natur zurück schaudert. Wenn zur Zeit der tiefsten Erniedrigung Roms, um einem Caracalla und ähnlichen Scheusalen zu schmeicheln, solche Vorschläge gemacht worden wären, so würde man es erklärlich finden, aber jetzt!? —

Offenbar ist es, daß jedes denkende Wesen für jede Handlung, welche dasselbe als rechtswidrig erkennt und dennoch vorgenommen hat, verantwortlich ist. Kein Befehl der Welt kann diese Verantwortlichkeit aufheben, oder auch nur vermindern. Ein solcher kann, namentlich wenn er von einer Oberbehörde kommt, keinen andern Einfluß in dieser Beziehung haben, als daß derselbe den Umständen nach, die Vermuthung begründen mag, die untergeordnete Person habe die Rechtswidrigkeit der ihr anbefohlenen Handlung nicht erkannt. Allein es giebt Fälle z. B. die oben angeführten, welche so beschaffen sind, daß mit voller Gewißheit angenommen werden kann, die untergeordnete Person habe die Rechtswidrigkeit derselben wohl erkannt. Gehorcht sie nichts desto weniger, so handelt sie absichtlich rechtswidrig. Würden aber solche Handlungen für straflos erklärt, so könnte dieses keinen andern Zweck haben, als die Begehung derselben zu befördern, und kein anderes Resultat, als die Begehung derselben herbeizuführen.

Die Vorschläge der §. §. 14–16 *) sind in Ansehung der Ver-

*) §. 14. »Kein Civildiener kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.« Dieser Satz muß von Rechtswegen auf alle Staatsdiener und daher namentlich auch auf die Militairpersonen ausgedehnt werden, da Willkühr überhaupt gänzlich zu verbannen ist.

»Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht »auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.«

»Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen noth»wendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch »auf ein Wartegeld oder eine billige Entschädigung.« Dieser letztere Satz auf Justizdiener bezogen, würde der Willkühr Thür und Thor öffnen, und daher die Unabhängigkeit der Gerichte auf's stärkste gefährden.

§. 15. »Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen »und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besse-

Digitized by Google

waltungsbeamten mit wenigen in der Note zu bemerkenden Ausnahmen ganz zweckmäßig, in Ansehung der Justizdiener dagegen insofern nicht, als sie denselben zufolge auch ohne Urtheil und Recht d. h. ohne richterlichen Spruch ihrer Stellen oder ihres Gehalts beraubt werden könnten.

Gegen den §. 17 **) den letzen unsers Capitels finde ich Nichts einzuwenden.

»rung dienen läßt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens nach dem Gutachten des Geheimenraths-Collegii, dem Befinden der Umstände nach, auf eine andere geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Das letztere kann gegen Mitglieder der Justizcollegien nur durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts verfügt werden.« Dieser letztere Satz ist nicht genügend (s. oben ad §. 5. Abs. 1.)

»Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat und Disciplinarstrafen, die diese Grenzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Dienerschaft verfügt werden.« Suspension vom Dienste, wenn gleich nur auf einen Monat ist für einen Staatsdiener eine sehr strenge Strafe, weil sie öffentlich bekannt wird, und auf die Ehre desselben nachtheilig wirkt. Das Recht eine solche Strafe zu verhängen, kann daher wie mir scheint, rücksichtlich der Verwaltungs-Diener nur dem Geheimenraths-Collegio eingeräumt werden.

§. 16. »Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufs-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.« Aus dem zum dritten Absatze des §. 14. angeführten Grunde darf diese Bestimmung nicht rücksichtlich der Gerichtspersonen zum Gesetze erhoben werden, wenn die Unabhängigkeit der Gerichte gesichert seyn soll. Hieraus können auch durchaus keine Übelstände erwachsen. Denn ist eine richterliche Person in der That nicht mehr im Stande, ihre Pflichten zu erfüllen, und legt sie diese Unfähigkeit durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung an den Tag, so kann sie durch richterlichen Spruch entfernt werden, falls sie ihre Entlassung nicht begehrt.

**) §. 17. »Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.«

Digitized by Google

Der Schluß *), welcher in dem Entwurfe noch folgt, wäre gewiß besser weggeblieben: der erste Absatz desselben, weil er unnütz ist, indem das neuere Gesetz das entgegenstehende ältere von selbst aufhebt, und durch ein Gesetz natürlich nichts anderes als ein Gesetz, demnach keine Einrichtung aufgehoben, kein Haus umgerissen werden kann; der zweite aber, weil er, wenn er von Bedeutung wäre, höchst verderblich wirken würde, da er aber keine Bedeutung hat, unnütz und störend ist. Im erstern Falle wäre er durchaus verderblich, weil der Entwurf, so wie er beschaffen ist, gar viele Bestimmungen enthält, und auch wenn er anders und besser beschaffen wäre, enthalten müßte, welche in all zu enger Verbindung mit den Zeitverhältnissen stehen, als daß ihre Abänderung so sehr erschwert und verzögert werden dürfte, als dieser Schluß vorschlägt.

Diejenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, rücksichtlich welcher in der That eine Veränderung nicht zu wünschen ist, können nicht anders, als durch den Geist, welcher die Regierung und die Ständeversammlung beseelt, aufrecht erhalten werden. Wo dieser hierzu nicht hinreicht, da ist überhaupt eine Repräsentativ-Verfassung nicht am rechten Orte, indem jede Veränderung nicht nur die Zustimmung der einen, sondern zweier bei der Gesetzgebungmit wirkenden Behörden (König und Ständeversammlung) erlangen muß, während das Bestehende aufrecht erhalten wird, nicht nur falls beide, sondern wenn auch nur die eine unthätig ist, oder verneint. Es ist also durch die Natur dieser Verfassung das Bestehende schon dermaaßen gesichert, daß jeder weitere Versuch Veränderungen zu erschweren, als ein Versuch gelten muß dem rollenden Rade der Zeit in die Speichen zu fallen. Dieses kann nur zum Verderben desjenigen gereichen, der es versucht, und aller derjenigen, die mit ihm durch feste Ketten verbunden sind.

Allein jene Bestimmung ist bedeutungslos, indem falls die Personen, deren Zusammenwirken erforderlich ist, um eine Veränderung in der Verfassung vorzunehmen, eine solche in der That herbeiführen wollten, sie zuerst auf dem gewöhnlichen Wege diese Schlußbestimmung entweder für immer, oder wenigstens für den

*) Schluß. »Alle dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze entgegenstehen»den Gesetze und Einrichtungen werden hiemit aufgehoben und außer »Kraft gesetzt, und es soll dagegen dieses Gesetz überall zur Anwen»dung kommen.«

»Abänderungen desselben können nur in Übereinstimmung des Kö»nigs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs ge»troffen werden. Von dieser können sie nur in Folge eines auf zwei »nach einander folgenden Landtagen« (jeder dauert nach §. 36. des 6 Cap. sechs Jahre) »gefaßten gleichmäßigen Beschlusses in Antrag »gebracht werden. Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von »der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, »jederzeit erforderlich, daß in jeder Cammer der Ständeversammlung »wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, und wenig»stens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.«

Digitized by Google

besondern in Rede stehenden Fall aufheben würden, und falls auch die Bestimmung getroffen würde, daß jene Schlußbestimmung nicht anders als auf die in derselben bezeichnete Weise solle aufgehoben werden können, auch diese auf die gewöhnliche Weise aufheben würden, und so weiter bis ins unbendliche. Denn da der Gegenstand (das Object) der Wirksamkeit jedes Dings außerhalb desselben liegen muß, so kann auch der Inhalt eines gewissen Beschlusses nur auf dasjenige, was außerhalb desselben liegt, angewandt werden, und nicht auf dasjenige, was durch denselben erst festgesetzt wird. *)

Die bisherigen Bemerkungen bezogen sich nur, und konnten sich nur auf die einzelnen Theile des Entwurfs beziehen. Als ein Ganzes ist derselbe daher noch nicht geprüft worden. Schon um der Vollständigkeit willen muß daher eine solche Prüfung noch erfolgen. Allein wenn alle die Auslassungen, alle die Fehler gegen die logische Ordnung, welche zu rügen wären, einzeln hinter einander aufgezählt werden sollten, so würde dieses wohl sehr trocken ausfallen. Daher habe ich mich entschlossen, einen eigenenen Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für Hannover auszuarbeiten, in der Hoffnung, auf diese Weise nicht nur den eben bezeichneten Zweck zu erreichen, sondern überdieß wenigstens Anregung zu manchem Guten, und zwar auf dem kürzesten Wege zu geben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich jedoch, daß ich in diesen Entwurf mancherlei Bestimmungen, welche meiner Ansicht nach, dem Lande allerdings Vortheil brächten und daher mit Recht in Anspruch genommen werden könnten, nicht aufgenommen habe, um keinen Anstoß zu geben, insofern doch nach den bestehenden Verhältnissen deren Gewährung nicht erwartet werden konnte; daß ich in einigen unbedeutenden Nebenpunkten meine Ansichten seit der Anfertigung des zweiten Heftes dieser Schrift verändert habe, daß endlich mehrere Gegenstände, deren Auslassung ich bei dem Commissions-Entwurfe rügte, nichts desto weniger in meinem Entwurfe ohne Inconsequenz übergangen werden konnten, eines Theils weil dieser in der That nur Staatsgrundbestimmungen enthalten sollte, während der Commissions-Entwurf sich häufig auf Sätze von untergeordneter Wichtigkeit einläßt, andern Theils weil jener in solchen Fällen ausdrücklich die Erlassung ausführlicher Gesetze verspricht, bei deren Anfertigung derartige Sätze zur Sprache kommen können, während dieser, welcher ein solches Versprechen nicht enthält, und daher keine Aussichten eröffnet, daß dieselben Berücksichtigung finden werden, allerdings Tadel verdient.

---

*) Was Pölitz über dieses Capitel, so wie über das Ganze des Entwurfs sagt, ist zu sehr gehaltlos, um eine Erwähnung zu verdienen. Über den Schluß des Entwurfs ist gleicher Ansicht mit mir Bening in seiner schon angeführten Schrift S. 49. ff.

Digitized by Google